



_für die Region

Gewalt gegen Lehrkräfte



www.brms.nrw.de

_für die Region

Gewalt gegen Lehrkräfte

Diese Broschüre gibt einen Überblick über verschiedene Gewaltformen, denen alle in Schule Beschäftigte ausgesetzt sind. Zudem gibt sie Hinweise über mögliche Interventionen und rechtliche Einordnung von bestimmten Sachverhalten. Sie dient nicht der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Alle solche Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen. Ziehen Sie daher in Erwägung, sich wegen Ihres Anliegens an Ihren Dienstherrn, eine Beratungsstelle oder an einen Rechtsanwalt zu wenden. Beachten Sie zudem, dass in vielen Rechtsangelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumen für Sie nachteilig sein kann.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort..... 6

1 Einleitung – Ziel der Broschüre „Gewalt gegen Lehrkräfte“ 9

2 Was ist Gewalt? – Gewaltformen, ihre Bewertung und Einordnung 10

2.1 Bewertung von Gewalt im System Schule

2.2 Abgrenzung: Gewalt gegenüber Lehrpersonen als schulische Krise?

3 Aufgabenwahrnehmung als Lehrperson –
Rechtliche Situation und gesetzliche Grundlagen 14

3.1 Erziehungsauftrag

3.2 Strafbare Handlungen

3.3 Rechtfertigungsgründe

3.4 Rechtfertigende Pflichtenkollision

3.5 Aufsichtspflicht

3.6 Einschalten der Polizei

3.7 Strafantrag

3.8 Rechtsschutz

3.9 Arbeitsunfall/Dienstunfall

4 Interventionen – Handlungsempfehlungen..... 22

4.1 Intervention auf persönlicher Ebene

4.2 Intervention auf Schulebene

4.3 Intervention durch Einbeziehung externer Institutionen

5 Prävention – Handlungsempfehlungen 42

5.1 Prävention auf persönlicher Ebene: Verhaltensprävention

5.2 Prävention auf Schulebene: Verhältnisprävention

5.3 Außerschulische Unterstützungsangebote zur Prävention

Das Redaktionsteam..... 53

Literaturverzeichnis 54

Für eilig Lesende

An dieser Stelle bieten wir einen Schnelleinstieg für „Eilige“, um direkt zu dem gewünschten Inhalt zu kommen:

Sie...	Kapitel	Seite
...sind selbst Opfer von Gewalt und suchen Hilfe?	4.1	24
... kennen jemanden , der von Gewalt betroffen ist und suchen für diese Person Hilfe?	4.1/4.2	24/32
... sind an rechtlichen Fragen interessiert?	3/4.1	14/24
... sind an persönlichen Präventionsmaßnahmen interessiert?	5.1	44
... sind an schulischen Präventionsmaßnahmen interessiert?	5.2	47
... sind Schulleitung oder Mitglied des schulischen Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention und kümmern sich um einen Kollegen, dem Gewalt widerfahren ist?	4.2	32
... möchten wissen, welche externen Unterstützungsmöglichkeiten es gibt?	4.3	38

Die Kapitel sind in sich schlüssig abgehandelt. Damit sie von eilig Lesenden unabhängig einzeln genutzt werden können, ergeben sich teilweise inhaltliche Doppelungen im Gesamttext.

Hinweise zu Hyperlinks

An mehreren Stellen dieser Broschüre finden Sie Hinweise auf weitere Informationen im Internet. Um die Links zu den verschiedenen Webseiten für Sie so aktuell wie möglich zu halten, verweisen wir grundsätzlich auf eine Linksammlung, die Sie über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung abrufen können.

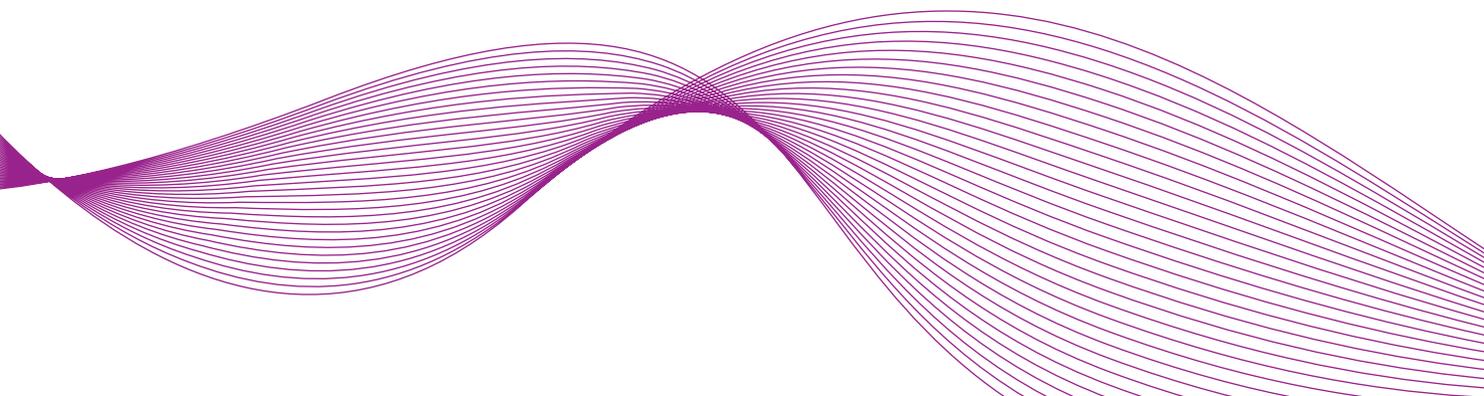
Liebe Leserinnen und liebe Leser,

Gewalt in Schulen – darüber wird nicht nur schulintern und in Fachgremien, sondern auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Zum Opfer gewalttätigen Verhaltens werden immer wieder auch Lehrerinnen und Lehrer, Sekretärinnen, Hausmeister und andere Beschäftigte in Schulen. Manchmal zielt das gewalttätige Verhalten direkt auf die jeweilige Person als Individuum. In anderen Fällen geraten sie als Vertreter der Institution Schule in den Focus von aggressiven Kindern und Jugendlichen, Eltern oder schulfremden Personen.

Zu den psychosozialen Belastungen im Lehrerberuf liegt nun erstmalig eine valide Basis vor, nachdem mit Hilfe der COPSOQ-Befragung (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) Daten für die Gefährdungsbeurteilung „Psychosoziale Belastung“ erhoben werden konnten. Im Regierungsbezirk Münster erfolgte die Befragung Ende 2013. Rund 12.000 Lehrpersonen haben sich daran beteiligt. Als Haupthandlungsfelder wurden die Bereiche „Führung“, „Lärm- und Stimmbelastungen“, „Work-Privacy-Konflikt“ und „Verbale und körperliche Gewalt“ identifiziert.

Diese Daten verdeutlichen, dass Gewalt gegen schulisches Personal nicht nur ein Medienthema, sondern auch ein zentrales Handlungsfeld für die Prävention und Gesundheitsförderung von Lehrpersonen und weiterem schulischem Personal darstellt. Gewalttaten können für die persönlich Betroffenen mit weitreichenden und lang anhaltenden negativen Beanspruchungsfolgen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden sein. Ebenso können diese Gewalthandlungen negative Konsequenzen auf das Schulklima und damit auf die Schulgesundheit haben.

Mit der Handreichung „Gewalt gegen Lehrkräfte“ erhalten Kollegien und Schulleitungen ein praxisorientiertes Angebot zum Umgang mit dem Themenfeld „Aggression und Gewalt“ in der Schule. Opfer von Aggression oder Gewalt finden Optionen zur akuten Hilfestellung und nachhaltigen Sicherheit.



Den Kolleginnen und Kollegen werden Optionen zum Verhalten in akuten Situationen und im anschließenden Umgang mit dem Opfer von Aggression oder Gewalt aufgezeigt, damit sie mehr Handlungssicherheit gewinnen.

Wir möchten die Kolleginnen und Kollegen unterstützen, damit sie die Herausforderungen des Lehrerberufs noch besser meistern können. Mit präventiven Maßnahmen und Angeboten wollen wir dazu beitragen, der weiteren Ausbreitung von Gewalt in unseren Schulen entgegenzuwirken und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten. Dazu soll diese Handreichung einen Beitrag leisten.

Aus vielen Einzelinformationen zum Thema Gewalt gegen Lehrkräfte war bereits im Jahr 2005 eine erste Handreichung mit gleichem Titel entstanden, die stark nachgefragt wurde. Sie ist für die aktuelle Ausgabe deutlich überarbeitet worden. Unser Dank gilt den an der Überarbeitung Beteiligten: Vertreterinnen und Vertretern der Unfallkasse NRW, der betreuenden Arbeitsmedizinerin der B·A·D GmbH – Standort Münster, der Schulpsychologischen Beratungsstelle Borken, dem Polizeipräsidium Recklinghausen, Fachdienststelle Kriminalprävention/Opferschutz, Vertreterinnen des Personalrats Förderschulen und der Schulabteilung der Bezirksregierung Münster.



Dorothee Feller
Regierungspräsidentin
Bezirksregierung Münster



Gabriele Pappai
Geschäftsführerin
Unfallkasse NRW



Einleitung

Ziel der Broschüre „Gewalt gegen Lehrkräfte“

1

Bereits 2005 wurde von der Bezirksregierung Münster unter Mitwirkung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und der B·A·D GmbH eine Handreichung mit dem Thema „Gewalt gegen Lehrkräfte“ veröffentlicht. Die seit her gemachten Erfahrungen und erfolgten Rückmeldungen aus der Praxis sprachen für eine Überarbeitung und Aktualisierung dieser Handreichung.

Insbesondere folgende Gründe sprachen für eine Neuauflage der Broschüre:

- Gewaltformen sind vielfältiger geworden oder haben an Bedeutung gewonnen. Gewaltdrohungen, Mobbing im Netz, aber auch Angriffe auf Lehrpersonen, weiteres schulisches Personal sowie Schülerinnen und Schüler bereiten den Schulen große Probleme und müssen neu betrachtet werden.
- Lehrkräfte sind sich in der Einordnung und Anwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen nicht sicher, sodass oft eine erforderliche klare Reaktion auf aufkommende Gewaltanwendung unterbleibt (fehlende Rechtssicherheit).

Ziel ist es, Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitungen und weiteren an Schule tätigen Personen eine möglichst praxisnahe Broschüre an die Hand zu geben, die Handlungsoptionen in akuten Situationen der Gewalt aufzeigt. Weiterhin sollen präventive Maßnahmen vorgestellt werden, die im schulischen Alltag angewandt und genutzt werden können. Aus diesem Grund haben diesmal ein Schulpsychologe und ein

Polizeibeamter der Kriminalprävention/Opferenschutz die Arbeitsgruppe der Schulabteilung bei der Erstellung der Broschüre unterstützt.

Wie bei der Erstellung der ersten Broschüre berieten die Arbeitsmedizinerin der B·A·D GmbH und Präventionsfachkräfte der Unfallkasse NRW die Arbeitsgruppe.

Die Handreichung geht in vier abgeschlossenen Kapiteln auf folgende Themen ein:

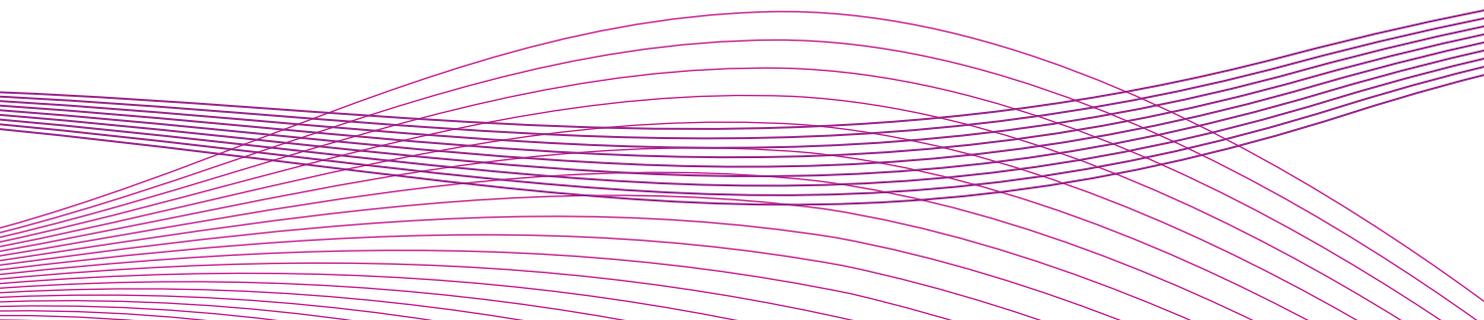
Gewaltformen, deren Bewertung und Einordnung (Kapitel 2)

Rechtliche Situation und gesetzliche Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung als Lehrperson (Kapitel 3)

Interventionen (Kapitel 4)

Prävention (Kapitel 5)

Verweise auf Inhalte im Internet, Hinweise auf weitere Informationsquellen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Kontaktadressen runden den Inhalt ab.



Gewaltformen, ihre Bewertung und Einordnung

Grundsätzlich gehören Konflikte und Auseinandersetzungen zum alltäglichen Leben. Was als „Alltagskonflikt“ anzusehen ist und wo die Grenzen zum Einsatz von Mitteln zu deren Lösung liegen, sollte jenseits der subjektiven Einschätzung Konsens aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und des sonstigen nicht lehrenden Personals sein.

Das Thema „Gewalt“ sollte unbedingt Gegenstand des Verständigungsprozesses der Schulgemeinschaft im Rahmen der Schulentwicklung sein, um gemeinsam Grenzen zu definieren sowie Konsequenzen und Maßnahmen zu vereinbaren. Grenzüberschreitungen sind grundsätzlich nicht zu akzeptieren und konsequent mit den abgesprochenen Mitteln zu ahnden (innerschulische Vereinbarungen anstreben).

Das gilt genauso für verbale und körperliche Übergriffe wie für Sachbeschädigung und Vandalismus. Neben den „klassischen“ Gewaltformen sind auch Formen der psychischen Gewalt zu berücksichtigen. Diese finden zusehends im virtuellen Raum der Online- und Handy-Kommunikation statt, indem sie den Betroffenen nicht nur direkt widerfahren, sondern durch Formen der Diffamierung, Ausgrenzung, Nötigung und Nachstellung vor einer viel größeren Teilöffentlichkeit nachhaltige psychische Belastungen und Verletzungen bedeuten können¹.

Zwischenmenschliche Gewalt – nicht nur gegenüber Lehrpersonen kann wie folgt kategorisiert werden:

- Körperliche Gewalt (Schläge, Tritte etc.) [Kapitel 4.1.1]
- Psychische Gewalt (Ausgrenzung, (Cyber-)Mobbing, Stalking, Nachstellen) [Kapitel 4.1.2]
- Androhung von Gewalt [Kapitel 4.1.3]
- Verbale Gewalt (Beleidigung/Beschimpfung) [Kapitel 4.1.4]
- Sexuelle Gewalt (erzwungene Körperkontakte, sexualisierende Äußerungen) [Kapitel 4.1.5]
- Vandalismus/sächliche Gewalt [Kapitel 4.1.6]

¹ Für „Mobbing von Lehrpersonen im Internet“ gibt es „Handlungsempfehlungen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, sodass dieses Thema nicht Gegenstand dieser Handreichung ist. In diesen Handlungsempfehlungen geht es um die Unterstützung von Lehrpersonen, die Ziel von über das Internet verbreiteten und manipulierten Bildern, Videos und Texten mit diffamierenden oder verletzenden Inhalten geworden sind. Weitere Hinweise finden sich zudem im Notfallordner NRW über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

2.1 Bewertung von Gewalt im System Schule

Gewalt stellt neben der Schädigung Einzelner immer auch einen Angriff auf die Institution Schule dar.

Neben der Klassifizierung von Gewaltformen und der Faktizität von Tathergängen gibt es jedoch auch eine Bewertung von Gewalt durch Opfer, die auf einer subjektiven Ebene des Erlebens stattfindet. Menschen haben unterschiedliche (Vor-)Erfahrungen und unterschiedliche Strategien, damit umzugehen. So kann ein und derselbe Vorfall von einer Person als nahezu unbedeutend wahrgenommen werden, wohingegen eine andere Person ein deutliches Bedrohungserleben verspürt. Das heißt, die wahrgenommene Bedrohung durch Gewalt unterliegt weniger objektiven als eher subjektiven Bewertungen. Da im schulischen Kontext bei einer Gewaltausübung Bewertungsprozesse durch mehrere Personen erfolgen (z. B. Schulleitungen, Krisenteammitgliedern, Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, Kolleginnen und Kollegen), ist die Einordnung eines solchen Falles immer aus der Sicht der geschädigten Person zu treffen.

Wann welche Maßnahme getroffen werden muss, kann aufgrund der subjektiven Einschätzungen nicht pauschal festgelegt werden. Jeder Einzelfall erfordert eine Bewertung im System der jeweiligen Schule auf der Grundlage der Erfahrung der/des Betroffenen. Hilfreich für Betroffene (und potenziell kann jedes Mitglied der Schulgemeinschaft betroffen sein) ist daher eine allgemeine schulische Haltung, mit dieser persönlichen Betroffenheit offen, wertschätzend und ernstnehmend umzugehen. Der betroffenen Person im Rahmen eines geregelten Notfallmanagements fürsorglich zu begegnen, erweist sich als wichtiger Bestandteil einer gesundheitsförderlichen Schulkultur. Ein solches Notfallmanagement muss dem gesamten schulischen Personal bekannt sein; dies ist eine wichtige Aufgabe der Schulleitung. Hierzu gehören der Erziehungskonsens im Kollegium, das Schulprogramm, die Gefährdungsbeurteilung sowie die im schulischen Krisen- und Notfallkonzept verankerten Maßnahmen².

Info

Wenn sich eine Person betroffen fühlt, dann ist sie es auch und Hilfe ist nötig.

² Diese Konzepte unterstützen in der Akutsituation den schulischen Bewertungsprozess, indem zentrale Ziele, Werte und Maßnahmen der Schulgemeinschaft hierin festgehalten werden. In ihrer pädagogischen Funktionalität verankern sie die Gewaltprävention (auch gegenüber Lehrpersonen) in der Schulentwicklung. Nähere Informationen finden Sie daher hierzu im Kapitel 5 zur Prävention.

2.2 Abgrenzung: Gewalt gegenüber Lehrpersonen als schulische Krise?

Eine „Krise“ ist eine vorübergehende, der Stütze bedürftige massive Instabilität eines Individuums oder eines sozialen Systems. Diese kann begleitet sein von einer Handlungs lähmung und dem Verlust des Sicherheitsgefühls. Kennzeichen einer Krise sind große Emotionalität und/oder Angst bei den Betroffenen, bei Handelnden ein Gefühl starker Unsicherheit. Es sind oft schnelle Entscheidungen notwendig und gewohnte Strategien versagen. So gesehen sind von Gewalt Betroffene oft in einer krisenhaften Situation. Das Thema „Gewalt gegenüber Lehrpersonen“ fällt jedoch – trotz großer Überschneidungen – in der Bearbeitung nicht unter „schulische Krise“. Diese wurde inhaltlich durch die Notfallpläne NRW definiert und in drei Gefährdungsstufen aufgeteilt (vgl. Abbildung 1).

Bei der Erstellung des innerschulischen Krisen- und Beratungskonzeptes ist es sinnvoll, Aspekte und Verfahrensabläufe bei Gewaltvorfällen generell zu planen, unabhängig davon, ob die Betroffenen Schülerinnen oder Schüler, Lehrpersonen oder weitere Schulsehörer sind. Die Beratungs- und Interventionswege sind sich sehr ähnlich. Diese Vereinheitlichung dient auch der Vereinfachung und Transparenz bei schwierigen schulischen Situationen.

Wie solche Verfahrensabläufe aussehen können, wird in den folgenden Kapiteln exemplarisch beschrieben.

Bei der Bezirksregierung ist das Thema „schulische Krise“ der Generale „Krise“ und das Thema „Gewalt gegenüber Lehrpersonen“ der Generale „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ jeweils gemeinsam mit der zuständigen Schulaufsicht zugeordnet.

Innerhalb der Schulen kann es die Aufgabe der „Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention“ sein, diese Verfahrensabläufe zu implementieren. Diese „Krisenteams“ sind nicht nur für Prävention und Nachsorge im Kontext „Amokfall“ gedacht. Die Mitglieder sollen Ansprechpartner für unterschiedliche Themen aus den Bereichen Gewaltprävention und Krisenintervention sein. Im Notfallordner des Schulministeriums ist beispielsweise als eine Aufgabe dieser Teams im präventiven Bereich sowie in der Nachsorge definiert:

„Verfügbarkeit als Ansprechpersonen für Schülerinnen und Schüler und Schulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (...).“ (Notfallordner NRW, „Hinschaun & Handeln“, MSW (2015, S. 17)



Ereigniskonstellation		
Gefährdungsgrad III	Gefährdungsgrad II	Gefährdungsgrad I
<ul style="list-style-type: none"> – Amoktat – Brandfall – CBRN Lage (Chemische, Biologische, Radiologische, Nukleare) – Geiselnahme – Tötungsdelikt in der Schule – Sprengsätze – Suizid/Tod in der Schule – Waffengebrauch 	<ul style="list-style-type: none"> – Amokdrohung – Gewaltdarstellung auf Datenträgern – Gewalt in der Familie – Handel mit Suchtmitteln – Tötungsdeliktandrohung und Gewaltandrohung – Nötigung/Erpressung/Raub – Schwere körperliche Gewalt – Sexuelle Übergriffe – Suizidversuch – Vandalismus – Extremismus/Verfassungsfeindliche Äußerungen – Waffenbesitz 	<ul style="list-style-type: none"> – (Cyber-) Mobbing/Bullying – Rangelei/Drohung/Tätlichkeit – Sachbeschädigung – Suchtmittelkonsum – Suizidäußerungen und Ankündigungen – Tod von Schulsehörden – Vermissten einer Schülerin oder eines Schülers

Abbildung 1:
Einteilung schulischer
Krisen gemäß des
schulischen Notfall-
ordners (Notfallordner
NRW, „Hinschauen &
Handeln“. MSW 2015)

Rechtliche Situation und gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufgabenwahrnehmung der Lehrpersonen sind das Grundgesetz (GG), die Landesverfassung NRW (LV NRW), das Schulgesetz (SchulG), die Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) sowie die spezifischen Erlasse und Regelungen, die in der BASS – Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften – zusammengefasst sind.

Info

Wichtiger Hinweis für Kapitel im Bereich Recht:

Diese Broschüre gibt einen Überblick über verschiedene Gewaltformen, denen alle in Schule Beschäftigte ausgesetzt sind. Zudem gibt sie Hinweise über mögliche Interventionen und rechtliche Einordnung von bestimmten Sachverhalten. Sie dient nicht der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Alle solche Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen. Ziehen Sie daher in Erwägung, sich wegen Ihres Anliegens an Ihren Dienstherrn, eine Beratungsstelle, an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden. Beachten Sie zudem, dass in vielen Rechtsangelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumen für Sie nachteilig sein kann.

Die Erziehung durch den einen Teil darf also nicht durch die Erziehung des anderen Teils konterkariert werden. Als Konfliktfelder erweisen sich häufig organisatorische und pädagogische Entscheidungen, Erziehungsmethoden und Erziehungsmittel. Bei der Lösung dieser Konflikte bzw. ihrer Bewertung gilt der Grundsatz, dass das elterliche Erziehungsrecht umso stärker wirkt, je enger die konkrete Maßnahme in Beziehung zu Werte- und Erziehungsfragen steht, es also um die wertgebundene Prägung der Kinder geht. Handelt es sich jedoch ausschließlich bzw. überwiegend um Fragen der Organisation, der Pädagogik und Didaktik, tritt das elterliche Erziehungsrecht hinter den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates zurück. Diese „pädagogische Freiheit“ der Lehrerinnen und Lehrer hat ihren Niederschlag in § 4 Abs. 1 der ADO gefunden.

3.1 Erziehungsauftrag

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Diesem elterlichen Bestimmungsrecht über die Erziehung steht der schulische Erziehungsauftrag gegenüber. Ihn leitet man ab aus Artikel 7 Abs. 2 GG, wonach „das gesamte Schulwesen [...] unter der Aufsicht des Staates steht.“ Auch Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung NRW hält insoweit fest: „Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.“ Dies wiederholt sich in § 1 SchulG.

Die einerseits an die Eltern und andererseits an die Schule gerichteten Erziehungsaufträge sind verfassungsrechtlich gleichrangig.

3.2 Strafbare Handlungen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), ggf. i.V.m. § 1626 BGB – u.a. Personensorge für das minderjährige Kind).

Lehrpersonen müssen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung daher immer abwägen, ob nicht im konkreten Einzelfall eine „mildere“ Maßnahme bereits zum Ziel führt. Dies gilt umso mehr, als es Konfliktsituationen geben kann, in denen die erzieherische Maßnahme die Grenze zu einer

grundsätzlich strafbaren Handlung erreicht, ohne dass sich die Lehrperson dessen bewusst ist. Dabei kann die Frage „Was darf ich und wann mache ich mich durch mein Verhalten strafbar?“ nicht pauschal beantwortet werden. Auch kann im Einzelfall – trotz oftmals vorliegender Rechtsprechung und Kommentierung zu vermeintlich gleichen Fällen – weder eine gerichtliche noch eine behördliche Entscheidung mit Sicherheit vorausgesagt werden.

Nach Handlungen in Grenzsituationen sehen sich Lehrpersonen teils mit Vorwürfen solcher Straftatbestände wie Körperverletzung [§ 223 Strafgesetzbuch (StGB)] bzw. Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) sowie Erpressung (§ 253 StGB) konfrontiert.

Generell gilt: Wer den Tatbestand einer Strafnorm verwirklicht, handelt grundsätzlich auch rechtswidrig! Ausnahme: es liegen Rechtfertigungsgründe vor.

3.3 Rechtfertigungsgründe

3.3.1 NOTWEHR UND NOTHILFE

§ 32 Abs. 2 StGB bestimmt: „Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

Beispiel Abwehr Angriff gegen sich: Lehrperson wehrt den Angriff eines Schülers ab, der

sie mit einer spitzen Schere bedroht, indem sie dem Schüler den Gegenstand wegnimmt.

Beispiel Abwehr Angriff gegen eine andere

Person: Lehrperson wehrt den Angriff eines Schülers ab, der einen Mitschüler mit einer spitzen Schere bedroht, indem sie ihm den Gegenstand abnimmt. Der Nothelfer steht gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 13a SGB VII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Für beamtete Lehrpersonen gilt das Dienstunfallrecht.

3.3.2 RECHTFERTIGENDER NOTSTAND (ZUR VERTEIDIGUNG EINES RECHTSGUTS)

§ 34 StGB bestimmt: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigende wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Das heißt umgangssprachlich ausgedrückt: „Ich darf nicht mehr Schaden anrichten, als ich im Moment der Bedrohung gerade abwehre.“

Der rechtfertigende Notstand greift sozusagen als „Auffangrechtfertigungsgrund“ dort ein, wo andere, speziellere Rechtfertigungsgrund-

sätze versagen; durch die Notstandshandlung wird ein beliebiges, in gegenwärtiger Gefahr befindliches Rechtsgut gegen eine Verletzung geschützt, wobei der Täter zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts ein geringeres beeinträchtigt. Im Gegensatz zur Notwehr werden auch gefahrdrohende Zustände von längerer Dauer erfasst.

Notwehr, Nothilfe und rechtfertigender Notstand greifen als Rechtfertigungsgründe nicht mehr, wenn die unmittelbare Gefahr für die Lehrperson oder für andere nicht mehr besteht.

3.4 Rechtfertigende Pflichtenkollision

Die rechtfertigende Pflichtenkollision greift dann, wenn man verpflichtet ist, gleichzeitig zwei (oder mehr) in Not geratenen Personen zu helfen.

Lehrpersonen haben gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern eine *Garantenstellung*.

Ein Garant muss in einer Notsituation der hilfebedürftigen Person die erforderliche und (persönlich) zumutbare Hilfeleistung zukommen lassen. Soweit eine unterlassene Hilfeleistung eine Verletzung der hilfebedürftigen Person zur Folge hat, kann dies zu einer Bestrafung wegen Körperverletzung durch Unterlassen führen. Geraten zwei Personen in Not, gegenüber denen man eine Garantenstellung hat und ist einem nur die Rettung einer Person zumutbar (bzw. möglich), ist dies durch die rechtfertigende Pflichtenkollision gerechtfertigt. In einer solchen Situation muss die Lehrperson andere Personen ggf. Polizei oder Rettungskräfte verständigen. Dazu kann auch ein Telefonanruf ausreichend sein, um Schlimmeres zu verhindern.

Zu leisten ist also immer die erforderliche und zumutbare Hilfe!

3.5 Aufsichtspflicht

Das Thema Aufsichtspflicht nimmt eine wichtige Rolle in der Prävention ein. In den Pausen können sich z. B. unter Schülerinnen und Schülern Situationen ergeben, die anschließend auch im Unterricht zu herausforderndem Verhalten bis zu Gewaltausbrüchen gegenüber Lehrpersonen führen können. Lehrpersonen können genauso in der Pause in entsprechende Situationen durch Schülerinnen und Schüler oder auch Externe geraten. Es kann aber auch zu Beschwerden oder Strafanzeigen gegen Lehrpersonen kommen, weil diese ihre Aufsichtspflicht nicht entsprechend wahrgenommen haben. Daher sollen an dieser Stelle die rechtlichen Grundlagen zur Aufsichtspflicht genannt werden:

Info

§ 57 Absatz 1 SchulG:

„Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2 SchulG), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.“

Daneben sind die Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG – Aufsicht –, Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.07.2015 (BASS 12-08 Nr. 1) zu beachten. Welche Aufsichtsmaßnahmen konkret erforderlich sind, hängt einerseits von der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler (Reifegrad/dem von der Lehrperson erwarteten Verhalten) sowie andererseits von der jeweiligen Situation (Gefährdungslage) ab.

Die Aufsichtspflicht umfasst die gesamte Zeit, die die Schülerinnen und Schüler in der Schule verbringen und bezieht sich auf das gesamte Schulgelände.

Für den Unterrichtsweg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen ist die Schule grundsätzlich aufsichtspflichtig. Im Unterschied dazu unterliegt der Schulweg der Aufsichtspflicht der Eltern.

Lehrpersonen müssen die ihnen obliegende Aufsichtspflicht angemessen, d. h. kontinuierlich, präventiv und aktiv ausüben. Dem Erfordernis der kontinuierlichen Aufsicht wird dadurch genügt, dass Schülerinnen und Schüler sich ständig beobachtet fühlen. Sie müssen wissen, dass eine Aufsicht führende Person vorhanden ist und mit der Beaufsichtigung jederzeit rechnen. Schule soll die Schülerinnen und Schüler zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung erziehen. Eine Ausnahme besteht bei Schülerinnen und Schülern mit auffälligem Verhalten sowie bekannten Gefahrensituationen.

Präventive Aufsicht bedeutet, dass die Aufsichtsperson bemüht sein muss, mögliche (drohende) Gefahren vorausschauend zu erfassen und auszuschließen.

Aktive Aufsicht bedeutet, dass Warnungen und Weisungen allein nicht ausreichen, sondern die Lehrperson Vorsorgemaßnahmen für den Fall der Nichtbeachtung treffen und Verbote im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durchsetzen muss.

Info

Ergänzende Informationen/Links

Die vorstehenden Ausführungen zum Kapitel 3 basieren auf der Broschüre Lehrerinnen und Lehrer in pädagogischen Grenzsituationen der Bezirksregierung Detmold und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom Frühjahr 2007 bzw. stellen Auszüge aus dieser dar. Sie finden die Broschüre im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) unter www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

3.6 Einschalten der Polizei

Durch den Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ bekommt Schule mehr Handlungsmöglichkeiten, auch mit schulischen Ordnungsmaßnahmen gegen Vorfälle vorzugehen, die bisher im Bereich der Exekutive angesiedelt waren. Bei strafbaren Handlungen außerhalb der Schule können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (z. B. Mitschülerinnen, Mitschüler oder Lehrpersonen betroffen sind) (siehe dort, Kapitel 3.2.3.).

Wenn jedoch pädagogische Mittel versagen und die Grenze zu strafrechtlich relevanten Handlungen überschritten ist, muss die Polizei/ Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden. Schule kann sich nicht unverbindlich durch die Polizei beraten lassen (wie z. B. bei einer Beratung durch die Jugendhilfe), denn durch das polizeiliche Legalitätsprinzip ist die Polizei zur Strafverfolgung verpflichtet, sobald sie von einer Straftat Kenntnis erlangt (sog. „Strafverfolgungszwang“).

Ist sich die Schule bei ihrer innerschulischen Bewertung eines Vorfalles unsicher, kann sich Schule jederzeit durch die Schulaufsicht beraten lassen.

3.7 Strafantrag

Durch die geschädigte Lehrperson

Wird eine Lehrperson im Zusammenhang mit ihrer Arbeit beleidigt oder verletzt, kann sie grundsätzlich in eigener Sache Anzeige (rechtlicher Begriff= Strafantrag) erstatten; zum Teil ist der Antrag bereits Verfahrensvoraussetzung, damit die Staatsanwaltschaft (StA) überhaupt tätig werden kann. Routinemäßig wird innerhalb eines Strafverfahrens auch immer geprüft, ob die anzeigende Person sich möglicherweise rechtswidrig verhalten hat.

Info

Den Runderlass finden Sie im Internet über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

Info

Vergleiche auch Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen, Seite 313 und Kapitel 4.1ff über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

Durch den Dienstvorgesetzten

Unabhängig davon kann das Land von sich aus Anzeige erstatten und einen eigenen Strafantrag stellen, wenn eine Person in Ausübung öffentlicher Aufgaben beleidigt (§ 194 Abs. 3 StGB) bzw. verletzt (§ 230 StGB) worden ist.

Das Antragsrecht des Dienstherrn ergibt sich aus der Tatsache, dass mit der Beleidigung oder Verletzung einer Person, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, auch „der Staat“ angegriffen wird. Er nimmt dann ein eigenständiges Strafantragsrecht wahr.

Diese rechtliche Konstruktion findet auch in der Amtshaftung ihren Ausdruck; dort haftet ausschließlich der Staat für ein Verhalten ‚seiner‘ Bediensteten, die jemand anderen in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit geschädigt haben. Damit die dienstvorgesetzte Stelle prüfen kann, ob sie einen eigenen Strafantrag stellen will, muss ihr eine entsprechende Information über die Schulleitung zum Sachverhalt vorgelegt werden.

Prüfkriterien bei dieser Einzelfallentscheidung sind u. a. die Schwere des Vorfalles und der Verletzung bzw. Kränkung, ein eindeutiger konkreter Sachverhalt und die Wahrnehmung durch die Schulöffentlichkeit. Relevant können wiederholte Regelübertretungen der Täterin oder des Täters im Vorfeld sein sowie das Votum der Schulleitung für eine strafrechtliche Ahndung. Ein eigener Antrag der Lehrperson ist nicht erforderlich; die/der Betroffene muss aber zum Vorfall und zur Frage des Strafantrags gehört worden sein.

Vergleiche auch Notfallordner für die Schulen in Nordrhein-Westfalen, Seite 313 und Kapitel 4.1ff.

3.8 Rechtsschutz

Beschäftigten des Landes NRW kann auf Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn Dienstbezüge nicht gezahlt werden, ein zinsloses Darlehen gewährt werden. Rechtsschutz

kann auch gewährt werden, wenn zunächst kein Vorschuss oder Darlehen beantragt wurde. Erforderlich ist u. a., dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht (Gefahr von Schadensersatzansprüchen gegen das Land),
- b) die Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers geboten erscheint,
- c) den Beschäftigten nach den Umständen des Falles kein oder nur ein geringes Verschulden trifft,
- d) die vorläufige Kostenübernahme der oder dem Beschäftigten im Hinblick auf die Art des Rechtsverfahrens und das in Streit stehende Verhalten oder Tätigwerden nicht zugemutet werden kann,
- e) von anderer Seite – ausgenommen von Berufsverbänden – kostenfreier Rechtsschutz nicht zu erlangen ist.

Werden Beschäftigte im Strafverfahren freigesprochen, so werden die nicht anderweitig gedeckten notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung endgültig vom Land getragen.

Wird gegen Rechtsschutzsuchende rechtskräftig eine Strafe oder eine Geldbuße verhängt oder das Ermittlungsverfahren nach § 153 a StPO endgültig eingestellt, so ist der Vorschuss oder das Darlehen in angemessenen Raten zu tilgen. Es können auch Kosten zur Rechtsverteidigung übernommen werden, für die zuvor kein Vorschuss oder Darlehen beantragt wurde.

Werden Beschäftigte im Strafverfahren verurteilt, müssen diese grundsätzlich die Kosten der Rechtsverteidigung selbst tragen. Der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums (jetzt Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) und des Finanzministeriums IV – B 1110-85.4-IV A2 vom 07.07.2008 ist im SMLB NRW unter Gliederungsnummer 203030 veröffentlicht (siehe auch unter www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung).

3.9 Arbeitsunfall/Dienstunfall

3.9.1 ARBEITSUNFALL

Alle an der Schule angestellten Beschäftigten sind gemäß § 2 Abs. 1 SGB VII während ihrer Berufsausübung und bei allen Tätigkeiten, die direkt mit dem Beschäftigungsverhältnis in Zusammenhang stehen, in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abgesichert. Der Versicherungsschutz besteht ebenfalls auf den direkten Wegen von und zur Arbeit sowie auf Dienstreisen während der Ausübung von beruflichen Tätigkeiten. Für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ist die Unfallkasse NRW der zuständige Unfallversicherungsträger, dem Anzeige erstattet werden muss.

In § 8 Abs. 1 SGB VII wird ein Arbeitsunfall als ein Ereignis während der versicherten Tätigkeit definiert, das der Lehrperson zeitlich begrenzt widerfährt und von außen auf ihren Körper einwirkt. Relevant für den Versicherungsschutz sind die aus diesem Ereignis folgenden Gesundheitsschäden bzw. im schlimmsten Fall die Todesfolge. Zwischen dem Gesundheitsschaden und dem Arbeitsunfall muss ein eindeutiger Kausalzusammenhang nachgewiesen werden, weshalb die Dokumentation des Arbeitsunfalls in der Unfallanzeige und/oder dem Verbandbuch als Nachweis für die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen von zentraler Bedeutung ist.

Schwere Körperschäden, Massenunfälle oder Todesfälle im Zuge von Arbeitsunfällen sollen unmittelbar telefonisch bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gemeldet werden.

Verantwortlich für die Unfallmeldung ist die Schulleitung. Sobald eine Unfallmeldung (-anzeige) erfolgt, ist immer der Personalrat zu beteiligen.

Bei weniger schwerwiegenden Arbeitsunfällen soll eine Unfallmeldung dann erfolgen, wenn der tarifbeschäftigten Lehrperson eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden

Arzt attestiert wird. Um eine den Folgen des Arbeitsunfalls angemessene Behandlung auf Grundlage des vollen Leistungspakets der Unfallkasse Nordrhein-Westfalens erhalten zu können, ist eine Durchgangsärztin oder ein Durchgangsarzt (D-Arzt) aufzusuchen. Wichtig ist es zudem, alle Arbeitsunfälle mit einem Gesundheitsschaden, der nicht zu einer dreitägigen Arbeitsunfähigkeit führt, in dem Verbandbuch (Aufbewahrungspflicht fünf Jahre) der Schule zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Nachweis für verspätet einsetzende Komplikationen kleinerer Verletzungen.

Im Kontext von Gewalthandlungen gegen tarifbeschäftigte Lehrpersonen empfiehlt die Unfallkasse NRW, neben den körperlichen Schäden auch psychische Folgen in den Blick zu nehmen. Einerseits sollten daher auch Formen der psychischen Gewalt ohne daraus folgende Arbeitsunfähigkeit an der Schule dokumentiert werden, z. B. im Verbandbuch. Andererseits bietet die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen besondere Unterstützungsleistungen bei der Rehabilitation nach psychisch traumatisierenden Extremereignissen in Form von probatorischen Sitzungen bei besonders qualifizierten und zugelassenen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und ggf. weiteren Behandlungsmaßnahmen. Hierzu bedarf es der Unfallanzeige der traumatisierenden Gewalthandlung oder der Veranlassung durch die behandelnde D-Ärztin oder den behandelnden D-Arzt. Wenn im öffentlichen Dienst Beschäftigte in Folge traumatisierender Gewalterfahrungen in dringenden Fällen beteiligte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unmittelbar aufsuchen, müssen sie die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unverzüglich informieren und die Zustimmung zur Behandlung einholen. Die Schule sollte die Unfallanzeige nach

Info

Einen Durchgangsarzt finden Sie mit Hilfe der Durchgangsarztsuche über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

Info

Gegen Unfälle versichert sind aber nicht nur die im öffentlichen Dienst angestellte Beschäftigten sowie die Schülerinnen und Schüler, sondern auch weitere Personengruppen, die sich für die Schule engagieren. Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der Unfallkasse NRW unter www.brms.nrw.de/go/linksammlung

traumatisierenden Gewalthandlungen frühzeitig und mit einer ausführlichen Handlungsbeschreibung übersenden.

Telefonkontakt bei akutem Unterstützungsbedarf der tarifbeschäftigten Lehrpersonen (und weiteren schulischen Personals):

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

- Regionaldirektion Rheinland,
Telefon 0211 2808-0
- Regionaldirektion Westfalen-Lippe,
Telefon 0251 2102-0

3.9.2 DIENSTUNFALL

Beamten und Beamte sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei; für sie gilt das Dienstunfallrecht, dass sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§§ 30 ff BeamtVG) bestimmt.

Gemäß § 31 BeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Ein Körperschaden liegt vor, wenn der physische oder psychische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Zeit ungünstig verändert ist. Es zählen sowohl innere wie äußere Verletzungen, auch innere und geistige Leiden. Zum Nachweis des unfallbedingten Körperschadens reicht die bloße Mitteilung des Verletzten nicht aus, es bedarf hierzu einer ärztlichen Feststellung des bei dem Unfall eingetretenen Körperschadens (siehe Erl. 4 zu § 31 BeamtVG).

Soll ein Unfall als Dienstunfall anerkannt werden, müssen Lehrpersonen zwingend zur Feststellung der Körperschäden eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen; dies muss keine Durchgangsärztin oder Durchgangsarzt sein. Für die Dienstunfallanzeige ist es nicht erforderlich, dass Arbeitsunfähigkeit besteht bzw. bestand.

Die Anzeige/Meldung eines Dienstunfalles ist persönliche Angelegenheit der beamteten Lehrperson.

Dienstunfälle sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles bei dem Dienstvorgesetzten des Berechtigten zu melden (bezüglich nicht absehbarer Schäden können weitergehende Fristen gelten). Für das Vorliegen eines Dienstunfalles ist grundsätzlich durch die Beamtin/den Beamten der volle Beweis zu erbringen. Sofern eine Lehrperson nach dem Unfall zunächst keine körperlichen Beeinträchtigungen feststellt und daher nicht direkt einen Arzt aufsucht, sollte sie die Schulleitung über das Ereignis informieren. Für die spätere Beweisspflicht insbesondere bei inneren und geistigen Leiden, die durch das Unfallereignis entstanden sind, kann es ggf. hilfreich sein, wenn das Unfallereignis – zumindest im schulinternen Verbandbuch – dokumentiert wird. Dies ersetzt nicht die ärztliche Feststellung, derer es auch bei einer späteren Dienstunfallmeldung bedarf.

Die Anerkennung oder Ablehnung der gemeldeten Dienstunfälle erfolgt dann bei der Bezirksregierung. Sofern ein Dienstunfall anerkannt ist, werden die aus dem Schadensereignis entstandenen notwendigen Kosten für die Heilbehandlung durch die Dienststelle übernommen. Auch für Beamtinnen und Beamte sind bei Dienstunfällen mit psychischen Auswirkungen probatorische Sitzungen möglich. Betroffene sollten sich vor Behandlungsbeginn bei ihrer zuständigen Sachbearbeitung für Dienstunfallangelegenheiten informieren. Die zuständige Stelle kann über die bekannte Personalsachbearbeitung erfragt werden.



Interventionen

In diesem Kapitel steht die Vermittlung von allgemeiner Rechtssicherheit im Hinblick auf exemplarische Gewaltszenarien³ und Handlungssicherheit durch Maßnahmen der Intervention im Vordergrund.

Grundsätzlich existieren Interventionsansätze auf zwei Ebenen: auf der persönlichen Ebene sind all die Interventionsmaßnahmen angesiedelt, die sich auf die betroffene Lehrperson beziehen. Sie soll von den anderen Akteuren des schulischen Systems unterstützt werden. Zugleich soll sie aktiv ihre Handlungssicherheit (wieder)herstellen können. Daneben umfassen die Interventionen auf der Ebene der Organi-

sation Schule alle Maßnahmen, die zur Einleitung und Durchführung von organisatorischen Verfahren zur schulischen und außerschulischen Be- und Verarbeitung notwendig sind. Unabhängig von der konkreten Gewaltform und den dahinterliegenden Straftatbeständen wird grundsätzlich empfohlen, folgende Interventionsmaßnahmen zu ergreifen:

Info
Hinweis: Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 163 StPO „Strafverfolgungszwang“ sind Rechtsauskünfte zu erfolgten Straftaten durch die Polizei nur in Verbindung mit der erforderlicher Erstattung einer Strafanzeige möglich.

Interventionsmaßnahmen auf der persönlichen Ebene	Interventionsmaßnahmen auf der Ebene der Organisation Schule
<ul style="list-style-type: none"> – Erste Hilfe leisten (physisch und auch psychisch) – Unterstützung anbieten und Lehrperson in einen geschützten Raum begleiten – Meldung des Vorfalls bei der Schulleitung – Eingehen auf die Bedürfnisse der Lehrperson (z. B. kann sie in der kommenden Stunde in den Unterricht gehen? Unterstützung der Lehrperson nach dem Unterricht?) – Bei notwendiger medizinischer Versorgung Transport ins Krankenhaus oder Aufsuchen des Durchgangsarztes – Dokumentation der Gewalttat an der Schule, z. B. im Verbandbuch – Meldung des Vorfalls als Arbeits- bzw. Dienstunfall (siehe Kapitel 3.9) – Zeitnahe Anfertigung eines Geschehensprotokolls mit Zeit, Ort, beteiligten Personen, Zeugen, Tathergang, wörtlichen Zitaten der Tatbeteiligten – Beim Vorliegen einer Gewaltstraftat wird empfohlen, eine „Strafanzeige“ zu erstatten und die Straf(un)mündigkeit von Kindern unter 14 Jahren zunächst zu vernachlässigen (hier Fußnote 4). – Beim Vorliegen eines Verbrechenstatbestandes entfällt jedoch jeglicher Ermessensspielraum und eine Strafanzeige ist zwingend notwendig. – Nachbereitung anstoßen: sich um einen fallbezogenen Austausch bemühen (Intervention) 	<ul style="list-style-type: none"> – Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe sicherstellen (physisch und psychisch, siehe Kapitel 4.2.3) – Ressourcen bereitstellen, um die Bedürfnisse der betroffenen Lehrperson wahrnehmen und sie unterstützen zu können – Innerschulisches Krisen- und Beratungsteam zur Planung der nächsten Schritte einberufen – Kontaktaufnahme mit der schulischen Ansprechperson des Bezirksdienstes der Polizei – Dokumentation der Gewalttat an der Schule, z. B. im Verbandbuch – Meldung des Vorfalls als Arbeits- oder Dienstunfall (siehe Kapitel 3.9) – Kommunikation und Information im Kollegium, da sich solche Vorfälle ggf. bereits in ähnlicher Form ereignet haben oder sich wiederholen können. Ziel ist die Sensibilisierung des Kollegiums, um frühzeitig Gewaltbereitschaft von Schülerinnen und Schülern wahrzunehmen – Nachsorge anstoßen: „Sicherheits- und Deeskalationstraining“ als individuelles Angebot oder als allgemeine Fortbildung in Betracht ziehen; sich im Kollegium um einen fallbezogenen Austausch bemühen (Intervention) – Weitere Maßnahmen (evtl. schulische Ordnungsmaßnahmen abstimmen, Täter-Opfer-Ausgleich etc.)

³ Rechtssicherheit im konkreten Einzelfall erlangen betroffene Lehrpersonen u.a. durch die Beratungsleistungen der Polizei und juristische Beratungen. Wichtig ist, dass der Gang zur Polizei bereits im schulischen Umfeld als akzeptable und beim Vorliegen von Gewaltstraftaten sogar notwendige Handlungsoption aufgezeigt wird. Das vermeidet die Stigmatisierung von Lehrpersonen, ihre Schülerinnen und Schüler vermeintlich nicht im Griff zu haben und keine pädagogische Auflösung von Konfliktsituationen hergestellt zu haben.

⁴ Diese Fälle werden in der Zentraldatei für Jugendliche „ZfJ“ bei der Polizei hinterlegt. So wird es möglich, die Entwicklung einer „Karriere“ als jugendliche Straftäterin oder Straftäter frühzeitig zu erkennen und mit den beteiligten Disziplinen entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

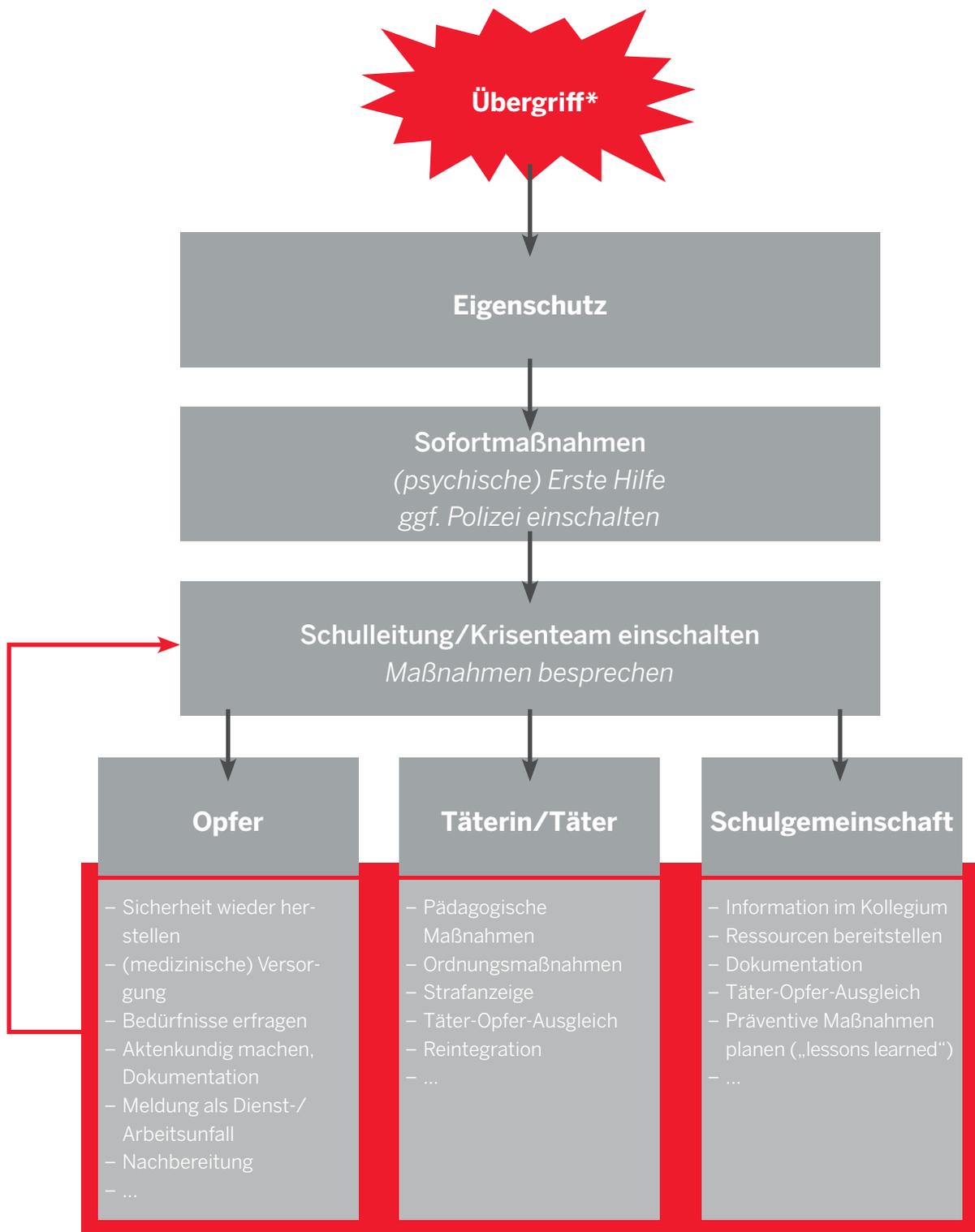


Abbildung 2: Ablaufdiagramm: Maßnahmen bei einem Übergriff

*Hinweis: die Bewertung des Übergriffs geht immer vom Opfer aus. Vergleiche hierzu Kapitel 2.1

4.1 Intervention auf persönlicher Ebene

Neben diesen allgemeinen Maßnahmen der Intervention gibt es je nach Gewaltform unterschiedliche rechtliche Verortungen und daran gekoppelt spezifische Interventionsmöglichkeiten, die nachfolgend vorgestellt werden. Außerdem sollen an dieser Stelle Anregungen gegeben werden, durch welche Trainingsangebote sich Lehrpersonen künftig besser auf Konflikt- und Gewaltsituationen in ihrem Schulalltag einstellen können.

Info

Die in den folgenden Fallbeispielen genannten Tatbestände wie beispielsweise (fahrlässige, schwere, gefährliche) Körperverletzung, Nötigung, Diebstahl, Verleumdung usw. werden im Rahmen dieser Broschüre nicht näher betrachtet. In jedem Fall empfiehlt es sich, Kontakt zur nächsten Polizeidienststelle aufzunehmen.

4.1.1 KÖRPERLICHE GEWALT (SCHLÄGE, TRITTE ETC.)

Fall 1

Auf dem Pausenhof – direkter Übergriff auf eine Lehrperson

Während einer großen Pause schlichen sich mehrere Schüler von hinten an eine weibliche Pausenaufsicht heran. Einer der Schüler versetzte der Lehrperson plötzlich einen Boxhieb in den Rücken. Als die Lehrperson sich den Schülern zuwandte, um sie zur Rede zu stellen, wurde ihr entgegnet: „Nun raten Sie mal, wer das war?“

§ Rechtliche Betrachtung

§ 223 StGB Körperverletzung und § 224 StGB gefährliche Körperverletzung. In diesem Fall könnten alle Schüler als Täter betrachtet werden, denn nach § 28 Abs. 2 StGB können neben Tätern auch Teilnehmer Beteiligte sein. Es können auch Anstifter und Gehilfen Täter im Sinne dieser

Vorschrift sein, soweit nur ein unmittelbares Zusammenwirken bei der Körperverletzung vorliegt. Es ist also nicht erforderlich, dass jeder der Beteiligten eigenhändig an der Körperverletzungshandlung teilnimmt.

i Interventionen auf persönlicher Ebene

- Die angegriffene Lehrperson sollte – nach Möglichkeit – keine Schwäche zeigen und Haltung bewahren (eine „starke Stellung“ einnehmen, s.u.). Zudem sollte sie sich Hilfe holen.
- Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung zu § 223 StGB oder gefährlicher Körperverletzung zu § 224 StGB und Stellung eines Strafantrages zu §§ 223/224 StGB ist jederzeit durch die geschädigte Person möglich (einfache Körperverletzung = Antragsdelikt). Dies ist bei jeder Polizeiwache möglich. Strafmündigkeit und Schuldfähigkeit werden dann im Rahmen des Strafverfahrens geprüft.

Fall 2

Treppenhaus vor der Klassentür – Übergriff auf eine Lehrperson bei der Streitschlichtung

Mit dem Klingeln verließ der Schüler die Klasse und nahm einen Gegenstand eines Mitschülers an sich. Als ihm das verwehrt wurde und die Wiedergabe eingefordert wurde, fing er an zu toben und zu wüten. Zwei Lehrpersonen hielten den Schüler an den Händen fest, um ein Weglaufen zu verhindern. Daraufhin biss er im Gerangel in den Oberarm eines Lehrers.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 242 StGB Diebstahl oder § 252 StGB räuberischer Diebstahl sowie § 223 StGB Körperverletzung

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen (räuberischen) Diebstahls § 242/§ 252 StGB sowie Körperverletzung § 223 StGB und Stellung eines Strafantrages (Körperverletzung = Antragsdelikt)

Fall 3**Klassenraum – direkter Übergriff auf eine Lehrperson**

Die Schülerin wollte in einer Konfliktsituation den Klassenraum während des Unterrichts verlassen. Im Türrahmen stellte sie die Klassenlehrerin zur Rede. Während des Gesprächs trat die Schülerin für die Lehrperson nicht sichtbar die Tür zum Klassenraum sehr heftig zu. Der Lehrperson gelang es nicht mehr, ihre Hand rechtzeitig aus der Gefahrenzone zu nehmen. Die rechte Hand wurde zwischen Türblatt und -rahmen eingequetscht. Heftiger Schmerz in Hand und Gelenk sowie zwei tiefe Wunden waren die Folge.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung oder ggf. § 229 StGB – fahrlässige Körperverletzung

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung = Officialdelikt wird von Amts wegen verfolgt

Fall 4**Klassenraum – direkter Übergriff auf eine Lehrperson**

Ein Schüler störte mit seinem Handy den Unterricht. Nachdem die Lehrerin ihm das Handy weggenommen hatte, trat er von hinten an sie heran und würgte sie.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 223 StGB Körperverletzung bzw. möglicherweise § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung. Denn: Ein plötzlicher Angriff von hinten reicht für § 224 StGB nicht aus. Nur dann, wenn der Täter zuvor seine wahren Absichten erkennbar verdeckt hat.

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung § 223 StGB bzw. 224 StGB Gefährliche Körperverletzung. Je nach Intensität der Würgeattacke (...) kann dieser Übergriff auch als gefährliche Körperverletzung gewertet werden.

Fall 5**Fußattacke während einer Frühstückspause – Übergriff beim Schlichtungsversuch**

Während einer Pausenhofaufsicht prügeln sich zwei Viertklässler so wild, dass die Pausenhofaufsicht versucht die streitenden Kinder voneinander zu trennen. Derart in Rage, dass sich hier in eine laufende Auseinandersetzung jemand einmischt, kommt es im weiteren Verlauf zu einem gezielten Fußtritt in den Unterleib der weiblichen Lehrperson (14 Tage Krankenhaus).

§ Rechtliche Betrachtung

§ 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung, wenn entweder mit festem, schwerem Schuh der Fußtritt erfolgte und/oder – wie hier gegen eine empfindliche Körperregion getreten wurde. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsmöglichkeit, dann sogar § 226 StGB – Schwere Körperverletzung.

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung 224 StGB – Gefährliche Körperverletzung.

4.1.2 PSYCHISCHE GEWALT

Hierzu zählen unter anderem Ausgrenzung, (Cyber-)Mobbing, Stalking, Nachstellen, Nötigung.

Fall 6

Abendlicher Drohanruf durch den Vater eines Schülers

Ein Schüler der –Schule X ist aufgrund sehr schwacher Leistungen stark versetzungsgefährdet. Als die Eltern des Schülers darüber in Kenntnis gesetzt werden, meldet sich abends der Vater am Telefon der Lehrperson und äußert, dass er ihr auflauern werde und dass sie sich ab jetzt nicht mehr sicher fühlen könne, wenn sein Sohn nicht versetzt würde. Die Wohnanschrift sei ihm sehr wohl bekannt.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 240 StGB – Nötigung

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen § 240 StGB – Nötigung

Fall 7

Private Anrufe durch die Mutter eines Schülers

Ein Lehrer bekam über einen längeren Zeitraum mehrfach am Tag im privaten Bereich Anrufe auf sein Handy durch die Mutter eines Schülers. Inhalte dieser Anrufe waren ständige Beschuldigungen und Bedrohungen gegen den Lehrer.

§ Rechtliche Betrachtung

ggf. § 238 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 StGB – Nachstellung. Je nach konkretem Inhalt auch Beleidigung, Nötigung oder Bedrohung nach § 241 StGB denkbar.

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen § 238 StGB – Nachstellung, ggf. auch § 241 StGB – Bedrohung

Fall 8

Lästereien im Internet

Über Internet-Chats wird über die Leistung und den Lebensstil eines Lehrers hergezogen. Diese Informationen verbreiten sich unter den Schülern massiv, bis der betroffene Lehrer dies mitbekommt.

§ Rechtliche Betrachtung

Hierbei handelt es sich möglicherweise „nur“ um eine „wertende Stellungnahme“, so lange keine Ehrverletzung vorliegt. Sofern jedoch Unwahrheiten verbreitet werden, dann gelten §§ 186 StGB – Üble Nachrede oder 187 StGB – Verleumdung. Je nach Sachverhalt könnte es sich auch um eine Nachstellung nach § 238 StGB und Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs handeln.

Die konkrete Überprüfung der individuellen Tatbestandsmerkmale kann insofern erst bei der polizeilichen Anzeigenaufnahme erfolgen. Daher wird die Erstattung einer Strafanzeige empfohlen

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen übler § 186 StGB – Nachrede oder § 187 StGB – Verleumdung

Info

Für „Mobbing von Lehrpersonen im Internet“ gibt es „Handlungsempfehlungen“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, sodass dieses Thema nicht Gegenstand dieser Handreichung ist. In diesen Handlungsempfehlungen geht es um die Unterstützung von Lehrpersonen, die Ziel von über das Internet (dauerhaft? anonym?) verbreiteten und manipulierten Bildern, Videos und Texten mit diffamierenden oder verletzenden Inhalten geworden sind. Die Mobbing-broschüre sowie weitere Hinweise im Notfallordner NRW finden Sie über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

4.1.3 ANDROHUNG VON GEWALT

Fall 9

Wiederholungstat: Körperverletzung gegen Schüler und Bedrohung gegen Lehrpersonen

Nachdem ein Schüler mehrere Kinder seiner Jahrgangsstufe mit dem Kopf in die Toilette gesteckt hatte und Kinder immer wieder gequält und eingreifende Lehrer verletzt hatte, drohte dieser letztlich noch an, einzelne Lehrer erschießen zu wollen.

Die zur Schule zitierte Mutter kommentierte die Aussagen ihres Sohnes als richtig und angemessen und erklärte hierbei, dass in Deutschland schließlich freie Meinungsäußerung bestehen würde.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 223 StGB – Körperverletzung und § 241 StGB – Bedrohung; ggf. auch § 13 StGB – Begehen durch Unterlassen ggf. durch die Eltern.

i Interventionen auf persönlicher Ebene

- Erstattung einer Strafanzeige wegen Körperverletzung § 223 StGB, die gegen die betroffenen Kinder begangen wurde
- Erstattung einer Strafanzeige wegen Bedrohung § 241 StGB gegen den Sohn
- Ggf. Erstattung einer Strafanzeigen gegen die Eltern wegen Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)

4.1.4 VERBALE GEWALT (BELEIDIGUNG/ BESCHIMPFUNG)

Fall 10

Beleidigung während einer Pausensituation auf dem Schulhof

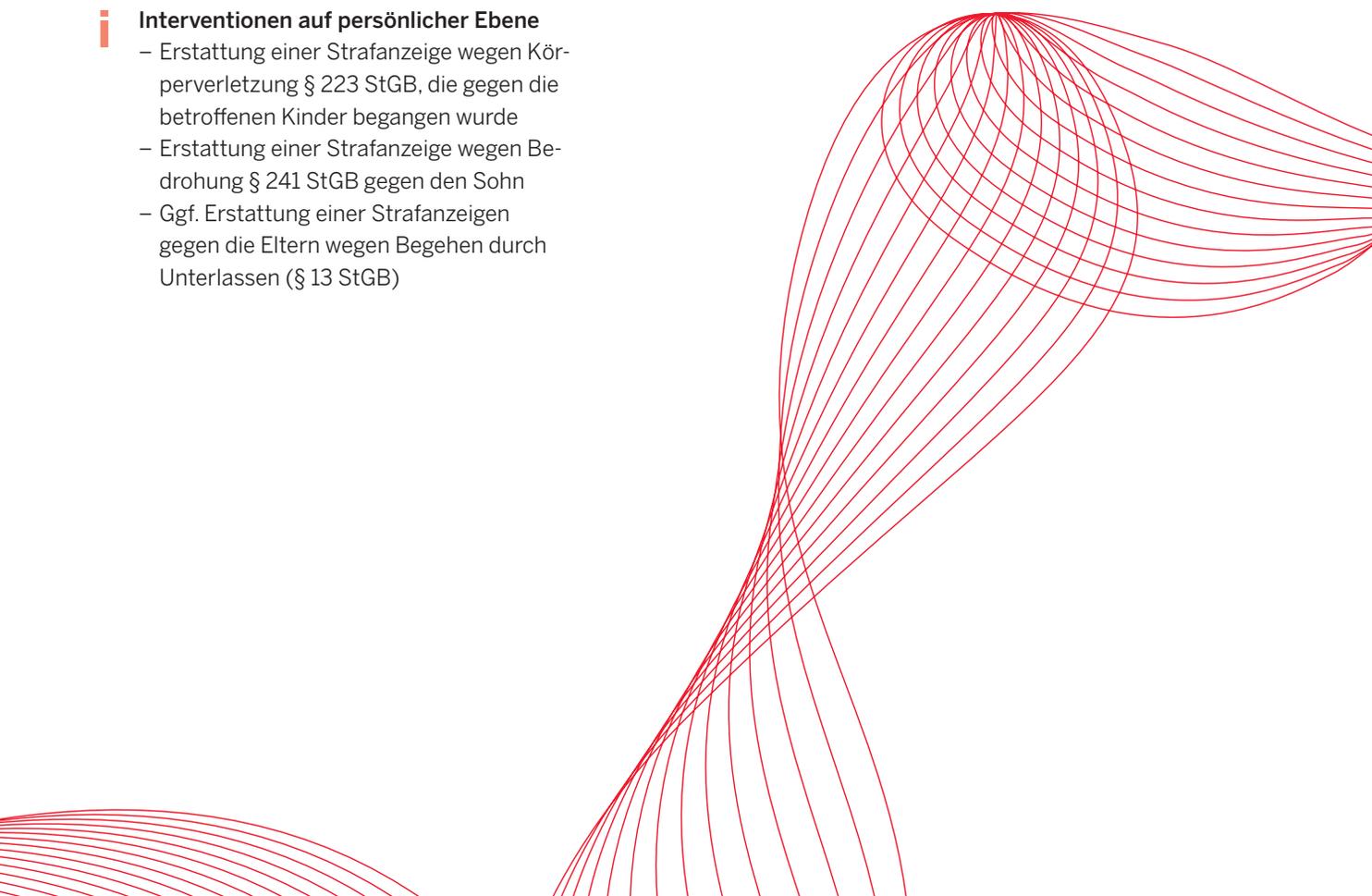
Im Rahmen einer großen Frühstückspause tritt eine Schülerin an die Aufsicht führende Lehrperson heran und startet eine Welle übelster Beleidigungen. Hierbei werden alle Formen von der persönlichen Beleidigung bis zur Beleidigung mit sexuellem Inhalt ausgestoßen.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 185 StGB – Beleidigung

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen Beleidigung nach § 185 StGB.



4.1.5 SEXUELLE GEWALT (ERZWUNGENE KÖRPERKONTAKTE, SEXUALISIERENDE ÄUßERUNGEN)

Fall 11

Verbale Beleidigung mit sexuellem Inhalt

Eine Schülerin sagte laut vor weiteren Schülern zu einer Lehrerin, als diese in den Raum kam: „Du siehst so Scheiße aus, hattest du noch keinen Sex heute?“

In diesem Zusammenhang erwähnten die Kollegen, dass die sog. sozialen Netzwerke auch für solche Äußerungen und verbale sexuelle Übergriffe genutzt werden.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 185 StGB – Beleidigung, da die Diffamierung der Person im Vordergrund steht sowie eine Ehrkränkung, da das Verächtlichmachen mithin nicht vom Schutzbereich der freien Meinungsäußerung umfasst wird.

Fall 12

Körperkontakt

Ein Schüler greift der Lehrperson an Brust und Gesäß.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 185 StGB – tätliche Beleidigung i.S. des § 185 2. Alt. StGB.

In **beiden Fällen** hängt die rechtliche Bewertung stark vom Einzelfall ab, daher ist hier die rechtliche Einordnung schwierig. Eine juristische Beratung ist daher dringend zu empfehlen.

i Interventionen auf persönlicher Ebene

Erstattung einer Strafanzeige wegen Beleidigung und/oder sexueller Nötigung und Stellung eines Strafantrages ist jederzeit durch die geschädigte Person möglich. Dies sollte möglichst bei dem zuständigen Fachkommissariat für Sexualdelikte erfolgen.

4.1.6 VANDALISMUS, SÄCHLICHE GEWALT, DIEBSTAHL

Fall 13

Auto zerkratzt

Auf dem Weg zu ihrem Auto beobachtet eine Lehrperson, wie ein Schüler einer 9. Klasse mit einem Schlüssel das Fahrzeug einer Kollegin zerkratzt. Als der Schüler bemerkt, dass ihn jemand beobachtet, ergreift er die Flucht.

§ Rechtliche Betrachtung

§ 303 StGB – Sachbeschädigung

i Interventionen auf persönlicher Ebene

- Meldung des Vorfalls bei der Schulleitung sowie bei der betroffenen Lehrperson
- Erstattung einer Strafanzeige wegen Sachbeschädigung und Stellung eines Strafantrages, was jederzeit durch die geschädigte Person möglich ist; Sachbeschädigung nach § 303 StGB = Antragsdelikt. Dies ist bei jeder Polizeiwache möglich. Strafmündigkeit und Schuld werden im Rahmen des Strafverfahrens geprüft.
- Hinweise zur zivilrechtlichen Einforderung des Schadensausgleichs werden bei der Anzeigenaufnahme gegeben.



4.1.7 HANDLUNGSSICHERHEIT DURCH SICHERHEITS- UND DEESKALATIONS-TRAININGS

Lehrpersonen können durch Teilnahme an Sicherheits- und Deeskalationstrainings Handlungssicherheit erlangen und dadurch ihr „Standing“ im Schulalltag präventiv stärken.

Speziell gewinnt ein solches Training für Lehrerinnen und Lehrer an Bedeutung, die bereits Gewalterfahrungen mit Schülerinnen oder Schülern gemacht haben oder die bei Übergriffen auf andere Lehrpersonen nicht über geeignete Mittel zur Unterstützung verfügten.

Diese Trainings können ermöglichen:

- deutliche Steigerung des eigenen Sicherheitsgefühls
- Vermeidung von Eigen- und Fremdgefährdung
- Befähigung zu einem sicheren und starken Auftreten in Konfliktsituationen
- professionelle Handlungskompetenz im Umgang mit Gewaltsituationen
- Hilfsstrategien bei Übergriffen auf andere Lehrpersonen
- Kenntnis verschiedener Konfliktvermeidungsstrategien
- Kontrollierter Abbruch bei Eskalationen von körperlichen Übergriffen

Mit dem Wissen um professionelle Handlungsstrategien sollen Lehrerinnen und Lehrer in die Lage versetzt werden, intuitiv Schutz- und Verteidigungstechniken dann einzusetzen, wenn die Mittel der Deeskalation nicht ausreichen bzw. unwirksam sind.

Auf den folgenden Abbildungen ist zu erkennen, wie sehr eine andere Haltung – wie sie beispielsweise durch ein oben beschriebenes Training erreicht werden kann – die Situation einer Lehrerin gegenüber einem sie bedrohenden Vater verändern kann.

Die durch ein Training hervorgerufene Haltungsänderung minimiert im Beispiel 2 die Wahrscheinlichkeit eines körperlichen und verbalen Angriffs. Die angegriffene Person kann handeln und etwas zu ihrem persönlichen Schutz tun. Dadurch wirkt die Situation weniger bedrohlich. Die Selbstwirksamkeit ist deutlich gesteigert und hilft bei der späteren Verarbeitung der Situation.

Auf dem „freien Markt“ gibt es eine Reihe von Anbietern, die Dienstleistungen zu solchen oder ähnlichen Fragen anbieten. Das macht es nicht immer einfach, ein geeignetes, qualifiziertes und auf die persönliche Situation passendes Trainingsprogramm auszuwählen. Die Unfallkasse NRW bietet in ihrem Flyer „Schulische Gewaltprävention“ eine Checkliste für Qualitätskriterien von Anbietern, die man auch für diese Fragestellung heranziehen kann. Hier sollen einige dieser Kriterien beispielhaft genannt werden:

- **Zielklärung:** Gibt es klare Aussagen darüber, was konkret verändert werden soll?
- **Zielgruppe:** Beschreibung der Zielgruppe – welche Annahmen oder Informationen gibt es über die Erwartungen und Motivationslage der Zielgruppe?
- **Theoretische Grundlagen:** Wird klar benannt, auf welche theoretischen Grundannahmen sich das Angebot stützt? Gibt es empirisch gesicherte Erkenntnisse zur Wirksamkeit des Programms?
- **Maßnahmenbeschreibung:** Welche Methoden kommen zum Einsatz? Wie werden deren erwartete Wirkungen begründet?
- **Kompetenzen der Trainerinnen und Trainer**
- **Evaluation und Qualitätssicherung**
- **Preis-Leistungs-Verhältnis**

Info

Den Flyer „Schulische Gewaltprävention“ der Unfallkasse NRW finden Sie im Internet über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

Beispiel 1: Passive Haltung einem Angreifer gegenüber



Kennzeichen: geringer interpersoneller Abstand, Hände in Höhe der Hüfte, dadurch unvorbereitete Reaktionsmöglichkeit, unterwürfige Körperhaltung



Der Angreifer kann nun dichter aufschließen und nahezu ohne erkennbare Gegenwehr seine Drohung umsetzen. Die Lehrerin ist ohne Schutz.

Beispiel 2: Aktive Haltung einem Angreifer gegenüber



Es wird ein deutlicher interpersoneller Abstand gewahrt. Die Hände sind im Bereich des Oberkörpers und auf eine Abwehr vorbereitet. Die Körperhaltung ist aufrecht, die Schritthaltung nach vorne und stabil.



Abwehr bei Unterschreitung der persönlichen Distanzschwelle, selbstbewusster Blick und erhobene Hände. So kann ein potentieller Angriff gut abgewehrt werden. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit des Angriffes deutlich.

4.2 Intervention auf Schulebene

4.2.1 ALLGEMEINES

Dieser Abschnitt beschreibt organisatorische Verfahrensweisen für die Mitglieder der Schulgemeinschaft, die an der Schule tätig sind. Wie vorangegangen dargestellt, kümmern sie sich einerseits um die betroffenen Personen. Andererseits leiten sie auch weitergehende Maßnahmen ein, um eine schulische und außerschulische Bearbeitung anzustoßen, zu begleiten und innerschulisch (für die Betroffenen) zu einer guten Lösung zu führen. Zugleich handelt es sich bei diesen verschiedenen Interventionen um im Idealfall gemeinsam im Kollegium festgelegte, in jedem Fall aber konkrete und verbindliche Maßnahmen, wie in der Schule mit Gewalt gegen Lehrpersonen umgegangen werden soll.

Insbesondere das Instrument der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bietet sich an, das Thema ins Kollegium zu tragen und gemeinsam Strukturen für Interventionen zu schaffen.⁵ Auch der Notfallordner des Schulministeriums gibt zu vielen der hier angesprochenen Themen konkrete Handlungsempfehlungen und Hinweise zu präventiven Aspekten.

Interventionsmaßnahmen auf der Ebene der schulischen Organisation gliedert man in einem zeitlichen Verlauf:

- a) Zunächst erfolgt die Auflösung einer akuten Situation bzw. die direkte Versorgung eines möglichen Opfers nach der Akutsituation

- b) Nach der Bewältigung der Akutsituation ist die betroffene Person zu stützen und auf dem Weg einer guten und gesunden Verarbeitung der belastenden Situation zu begleiten (Psychische Erste Hilfe, siehe Kapitel 4.2.3).

Gerade für den zweiten Aspekt ist eine stützende und stärkende Grundhaltung der Schule von großer Wichtigkeit: Wenn die betroffene Person das Gefühl hat, dass alle ihr den Rücken stärken, ist es wahrscheinlicher, dass psychische Belastungen und negative Beanspruchungen sinken und eine funktionale Verarbeitung ermöglicht wird. Diese Unterstützung muss von „oben“ – also von Seiten der Schulleitung – verdeutlicht und in das Kollegium hinein kommuniziert werden. Es lassen sich folgende förderliche Haltungen seitens des Schulsystems zusammenfassen:

- Kein Tolerieren von Gewalt in jeglicher Form. Sie stellt neben der Schädigung einzelner immer auch einen Angriff auf die Institution Schule dar, und daher muss Schule auch als Institution reagieren.
- Schule gibt betroffenen Lehrpersonen Rückhalt und agiert in ihrem Namen.
- Schule kümmert sich um eine gute innerpsychische Verarbeitung durch Einleitung und Ermöglichung geeigneter Maßnahmen.

Im vorausgehenden Kapitel wurde bereits eine Unterscheidung zwischen Interventionen, die nach Akut-Situation erforderlich sind, und Verhaltensweisen bei Situationen, denen ein latentes Aggressionspotential innewohnt, deutlich. Zwischen diesen Szenarien gibt es teilweise einen fließenden Übergang; daher sind beide Aspekte nicht alleinstehend zu betrachten.

Info

Den Notfallordner NRW, „Hinschauen & Handeln“, MSW 2015 gibt es im Internet auf www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

⁵ Siehe hierzu auch „Checkliste Aggression“ der B·A·D GmbH. Sie finden diese Liste im geschützten Bereich des Bildungsportals NRW.

4.2.2 INTERVENTIONEN DER ORGANISATION NACH EINER AKUTEN SITUATION

In den oben genannten Beispielen wird von Aggressionen gegen Angehörige der Schule berichtet. Neben den körperlichen Verletzungen kann es immer auch zu psychischen Verletzungen kommen. Diese können gravierender und deutlich länger anhaltend sein als die körperlichen Schäden. Gründe hierfür könnten sein:

- Verletzung durch den unerwarteten Angriff des Schülers
- Wut und Scham, von einem Schüler geschlagen worden zu sein
- Kontrollverlust und erlebte Hilflosigkeit in der eskalierenden Situation
- Schamempfinden, hilflos am Boden gelegen zu haben
- Hilflosigkeit generell
- Aktualisierung einer zurückliegenden verletzenden/bedrohlichen Situation (Wiedererleben bis hin zu einem Flashback)
- Verlust des eigenen Sicherheitsgefühls
- ...

Mögliche Maßnahmen einer Akutintervention sind:

1. Erste Hilfe (physisch und psychisch): Durch die Person, die zuerst vor Ort ist. Genauere Maßnahmen siehe Kapitel 4.2.3
2. Eingehen auf Bedürfnisse des Opfers: Welche Bedürfnisse hat es, kann es diese äußern? Möchte die Lehrperson jemanden informieren, möchte sie zunächst Ruhe, kann/will sie in der kommenden Stunde in den Unterricht gehen?
3. Planungen für die Zeit nach der Schule/zu Hause: Wenn die Lehrperson wieder handlungsfähig ist, kann der weitere Tag mit ihr besprochen werden: Wie kommt sie nach Hause? Gibt es – bei Bedarf – dort eine Ansprechperson für sie? Wird sie aufgefangen und unterstützt?
4. Ggf. innerschulisches Beratungsteam einberufen: Das Beratungsteam (ein bestehendes oder ein für diesen Zweck einberufenes) überlegt gemeinsam mit der betroffenen Lehrperson, was für sie nötig ist und was die nächsten Schritte sein sollen:
 - Wie sieht die nächste Stunde aus, wie der nächste Tag?
 - Gibt es ein Gespräch mit dem Täter, wenn ja, wann?
 - Was soll der Tenor dieses Gespräches sein?
 - Wann sollen nächste Schritte durchgeführt werden?
 - Das Beratungsteam bestimmt eine oder mehrere Ansprechpersonen für die Belange der Lehrperson und gibt das Signal, immer ansprechbar zu sein.
5. Nächste Schritte: Das Beratungsteam plant (in gravierenden Fällen auch ohne die betroffene Lehrperson) die nächsten formalen Schritte und führt diese durch:
 - Dokumentation des Ereignisses, inklusive Zeugenbefragung
 - Unfallanzeige: Meldung des Ereignisses bei der Unfallkasse
 - Strafanzeige: Ggf. Strafanzeige gegen den Täterin/Täter stellen⁶
6. Weitere Maßnahmen planen:
 - Informationen des/der Erziehungsberechtigte(n)
 - Erarbeitung und Festlegung von fallangemessenen (pädagogischen/rechtlichen) Maßnahmen
 - Konsequenzen für Täterin oder Täter: Welche Konsequenzen gibt es für die Täterin/den Täter? Wie schwer wird ihr/sein Vergehen eingestuft? Handelte sie/er aus einem Affekt heraus? Betrachtet man den Schlag gegen die Lehrperson als „Schlag gegen die Institution Schule“?
 - Täter-Opfer-Ausgleich: Kann die Täterin/der Täter ihr/sein Vergehen in irgendeiner Form „wiedergutmachen“? Wenn ja, wie?

⁶ Im Rahmen einer Strafanzeige ist – mit Verweis auf den o. g. „Erlass zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ Folgendes zu beachten: Nach dem Stellen einer Strafanzeige dürfen die Eltern des Täters/der Täterin nicht mehr informiert werden, da dies die Ermittlungsarbeiten behindern könnte (vgl. Kapitel 3.2.4 des Erlasses)

- Wie kann das Sicherheitsgefühl der betroffenen Lehrperson wieder gestärkt werden? Gibt es Ansprechpersonen für die nächsten schwierigen Situationen (wann trifft sie erstmals auf den Täter/die Täterin? ist das eine strukturierte (z. B. Unterricht) oder unstrukturierte (z. B. Pause) Situation etc. (siehe hierzu auch 4.2.3)?)

kollegiumsinternen Fortbildung mit geringem zeitlichem Umfang durchgeführt werden.

Dabei sind einige einfache Prinzipien zu berücksichtigen. Die folgende Checkliste gibt eine Übersicht über generelle und konkrete Maßnahmen zur psychischen Ersten Hilfe. Diese Maßnahmen sind allgemeingültig und können nach nahezu allen psychisch belastenden Situationen durchgeführt werden. Ziel der Maßnahmen ist es, die Situation für den Betroffenen besser verarbeitbar zu machen und Folgeproblemen vorzubeugen.⁷

4.2.3 PSYCHISCHE ERSTE HILFE NACH EINER AKUTSITUATION

Nachdem die Akutsituation beendet und die Bedrohung vorbei ist, steht das Opfer im Fokus. Jetzt erfasst die betroffene Person, dass sie gerade eine schwierige Situation erlebt hat und versucht, diese Situation zu bewerten (Realitätscheck). Gelingt dieser Bewertungsprozess nur unbefriedigend, wird die Person mit einer großen Verunsicherung reagieren.

Dies ist der Zeitraum, in dem sog. „Psychische Erste Hilfe“ geleistet werden muss. Diese Hilfe kann grundsätzlich jeder leisten, der in der Nähe ist. Es ist sinnvoll, dass sich ein Kollegium dazu fortbildet. Dies kann im Rahmen einer

Im Regelfall klingen Symptome einer akuten Belastungsreaktion innerhalb von 6 Wochen ab. Sollte es darüber hinaus immer wieder zu bestimmten Symptomen kommen (z. B. Wiedererleben der Situation in Gedanken, Schlafmangel, psychosomatische Beschwerden etc.), bzw. werden diese Symptome mit der Zeit eher stärker als schwächer, dann ist eine fachliche Beratung nötig. Diese kann durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und Fachleute der B·A·D GmbH, aber auch durch hausärztliche oder sonstige Beratungen erfolgen.

Info

Die Broschüre „Notfallmanagement nach psychisch belastenden Extremsituationen am Arbeitsplatz“ der Unfallkasse NRW gibt wichtige Hinweise, wie Folgeproblemen vorgebeugt werden kann. Sie finden Sie im Internet über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

CHECKLISTE

Maßnahmen zur Psychischen Ersten Hilfe in Anlehnung an den Notfallordner NRW (MSW, 2015)

GRUNDHALTUNG: JEDER KANN HELFEN!

Wie geht es dem Opfer?

- Die Person ist stark verunsichert, aber nicht „krank“
- Das Weltbild ist „erschüttert“
- Die Person weiß nicht, wie sie sich verhalten soll, wohin sie gehen soll, was als nächstes passieren wird etc.
- Die Person benötigt Sicherheit, Stabilität & Orientierung

GENERELLE MASSNAHMEN

- Ziele
 - Stabilisierung
 - Beruhigung
 - Orientierung
- Ruhe und Umsicht vermitteln
- Sicherheitsbedürfnisse und basale Bedürfnisse befriedigen
 - Wärme
 - Hunger, Durst
 - Toilette
- Ggf. Kontakt zu Bezugspersonen herstellen

KONKRETE MASSNAHMEN

- Zeige und sage, dass Du da bist und dass etwas geschieht!
- Abschirmen des Opfers von Zuschauern
- Vorsichtig Körperkontakt suchen
- Langsam sprechen und handeln
- Zuhören
- Ungewöhnliches Verhalten erklären
- Zu kleinen (schaffbaren!) Aktivitäten ermuntern
- „Möchtest du etwas erzählen, oder lieber still hier sitzen“
- Belastendes entfernen und Hilfe sichtbar machen

⁷ Siehe hierzu auch den Leitfaden „Notfallmanagement nach psychisch belastenden Extremsituationen am Arbeitsplatz“ dder Unfallkasse NRW. Einen Link hierzu finden Sie in unserer Linksammlung

4.2.4 INTERVENTIONEN MIT EINEM LÄNGERFRISTIGEN ZEITLICHEN HORIZONT/NACHSORGE

Für einige „Lagen“ gibt es keine akute Situation. Hierzu gehören vor allem Bedrohungen oder Gewalt, die sich zunächst gegen Dinge richten, aber die Intention der Bedrohung haben (also beispielsweise ein zerkratztes Auto, abgebrochene Seitenspiegel etc.).

Das Opfer empfindet diese Situationen als bedrohlich und belastend. Dies wird durch ein Gefühl der Unsicherheit (wer macht so etwas? was will diese Person erreichen?) verstärkt. Gerade diese Situationen sind es, die in der (nicht betroffenen) Umwelt manchmal auf Unverständnis stoßen, da andere Personen das Gefühl der Unsicherheit und Hilflosigkeit nicht spüren oder nur schwer nachvollziehen können. Wie bei der psychischen Ersten Hilfe ist bei den Maßnahmen der Aspekt der persönlichen Sicherheit zu berücksichtigen. Als zeitnah einzuleitende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Information der Schulleitung, Abstimmung geeigneter Maßnahmen für den Schulalltag
- Sensibilisierung des Kollegiums bzw. der Kolleginnen und Kollegen aus den Nachbarklassen für die Problematik, Bitte um Wachsamkeit und Unterstützung im „Ernstfall“
- Offene Türen zu den Nachbarklassen, um im Falle einer Bedrohung schnell Hilfe herbeiholen zu können
- Einspeichern der wichtigsten Handynummern der Kolleginnen und Kollegen, ggf. als Kurzwahl
- Doppelbesetzung in der Klasse
- Geht die Bedrohung von einer Schülerin/ einem Schüler aus, kann über eine Umsetzung dieser Schülerin/dieses Schülers in eine andere Lerngruppe nachgedacht werden.
- Überprüfung, ob all diese Maßnahmen ausreichen, das Sicherheitsbedürfnis der betroffenen Lehrperson (und der restlichen

Schulgemeinschaft) wiederherzustellen. Hier sollte geklärt werden, ob es noch Unsicherheiten gibt und wie mit diesen zu verfahren ist. Diese Überprüfung sollte ebenfalls im Krisen- und Beratungsteam der Schule durchgeführt werden.

Gerade in diesem Kontext nimmt die Schulleitung wichtige Aufgaben in der Organisation der Interventionsmaßnahmen wahr:

- Die Bedrohung der Lehrperson wird als Bedrohung der Schule angesehen:
 - Kommunikation der Missbilligung an denjenigen, der die Bedrohung ausgesprochen hat (sofern dies bekannt ist)
 - Schulinterne Kommunikation, damit der Vorfall allen bekannt ist und die Schulgemeinschaft sich als solche wahrnimmt
- Die Schule ergreift Maßnahmen, die Bedrohung auf ihre „Substanz“ untersuchen zu lassen. Hierzu sollte sie sich Unterstützung durch die Polizei holen (also ggf. Anzeige erstatten).
- Auch hier sollte – sofern dies möglich ist – über einen Täter-Opfer-Ausgleich nachgedacht werden, um das Problem wieder zu versachlichen. Gerade bei Drohungen durch Eltern ist dies nötig, da die Kinder nicht verantwortlich sind für das Verhalten ihrer Eltern und die Schule weiter besuchen (müssen). In solchen Fällen muss der Konflikt auf der Erwachsenenebene bewältigt werden.⁸

Die vorgenannten Aspekte sind auch präventiv in einen schulischen Verfahrensablauf einzuarbeiten. Dies gibt Handlungssicherheit im Problemfall, stärkt die Schulgemeinschaft und kann ein wesentlicher Beitrag zur Schulentwicklung sein. Insbesondere trägt es wesentlich zur Stärkung der Gesundheit aller am Schulleben Beteiligten bei.

Bei der Erstellung solcher Abläufe ist es empfehlenswert, sich von Schulexternen beraten und unterstützen zu lassen.

⁸ Während diese Anregungen im Zuge einer Intervention handlungsleitend umgesetzt werden sollen, können sie unter dem Aspekt der Prävention aber auch unabhängig von konkreten Anlässen berücksichtigt und als Maßnahmen in die schulische Gewaltprävention eingearbeitet werden. Hierzu ausführlich siehe Kapitel 5.

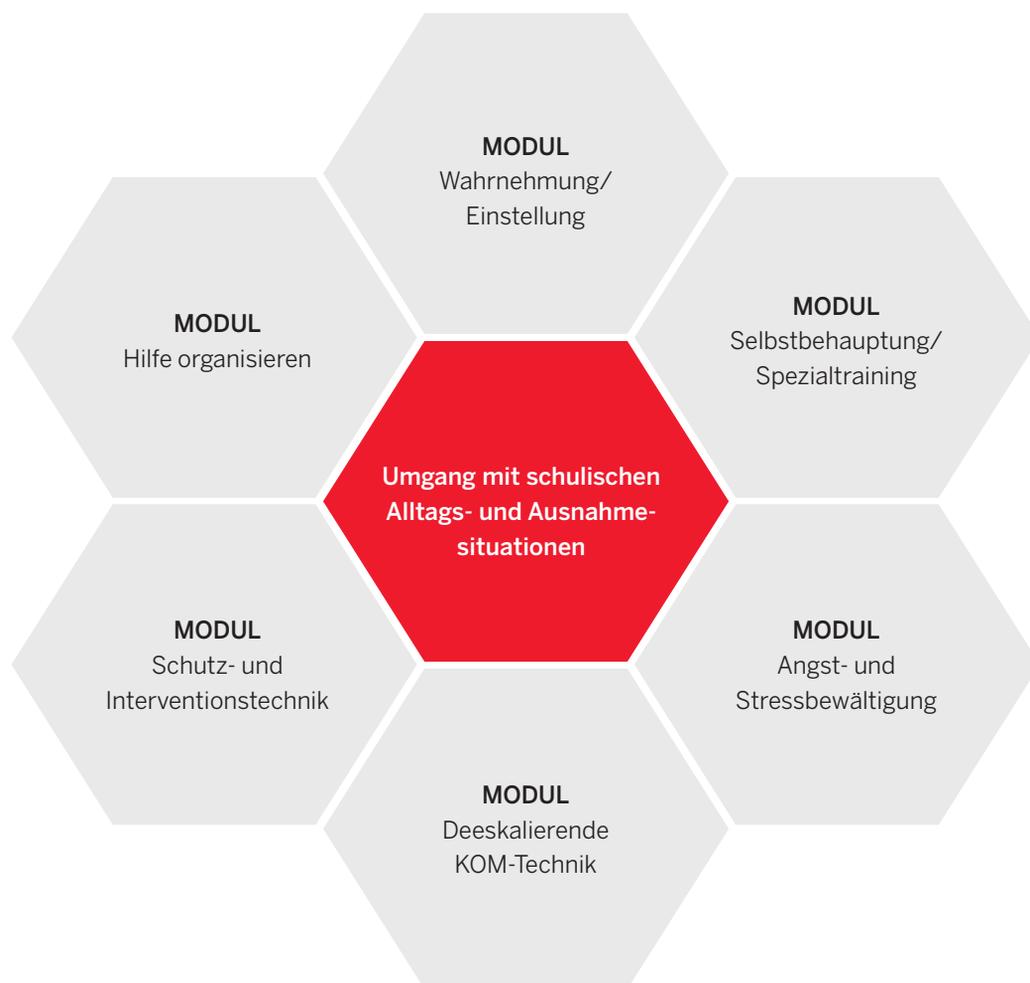
Den Abschluss einer Intervention bildet die **Nachsorge**. In Hinblick auf die Vorbeugung möglicher posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) kann eine frühzeitige Kontaktaufnahme

- zu einer Schulpsychologin/einem Schulpsychologen
- zu einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten⁹
- zu einer professionellen Beraterin/zu einem professionellen Berater der B·A·D GmbH sinnvoll sein.

Soweit längere Dienst-/Arbeitsunfähigkeiten entstehen sollten, greifen die Regelungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (siehe Kapitel 3.9 Arbeits-/Dienstunfall).

Eine Form der Nachsorge kann auch eine für die Schule passende Fortbildungsplanung zum Thema „Schulsicherheit“ behandelt wird. Anhand der folgenden Abbildung soll verdeutlicht werden, welche Elemente Inhalte einer oder mehrerer solcher Maßnahmen sein können:

Abbildung 3: Beispiel für ein modulares Fortbildungskonzept zu schulischen Ausnahmesituationen anhand des BIUS („Berufsspezifisches Interventions- und Sicherheitstraining für Lehrpersonen und Schulen in Ausnahmesituationen“). Quelle: Schirmmacher, Kreispolizei Recklinghausen



⁹ Bitte beachten Sie, dass bei einem Arbeitsunfall die Unfallkasse NRW die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt. Daher müssen Sie sich vor dem Aufsuchen eines Therapeuten kurzfristig hier beraten lassen: Telefonkontakt bei Unterstützungsbedarf der tarifbeschäftigten Lehrpersonen (und weiteren schulischen Personals): Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Rheinland 0211 2808-0 und Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Regionaldirektion Westfalen-Lippe 0251 2102-0.

4.2.5 UND WAS IST MIT DER TÄTERIN/ DEM TÄTER?

Aufgrund der Besonderheiten bei minderjährigen Täterinnen und Tätern sowie der rechtsstaatlich garantierten Unschuldsvermutung gibt es oft die Situation, dass sie in der Lerngruppe verbleiben, und sich die angegriffene Lehrperson mit diesen konfrontiert sehen kann. Hier gilt es, die Lehrperson als Opfer zu schützen und eine für sie vertretbare Lösung zu finden. Der Erziehungsauftrag der Schule gebietet es aber auch, sich weiterhin um die Persönlichkeitsentwicklung der Täterin/des Täters zu kümmern. Diese sollen Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und eine Chance zur Wiedergutmachung erhalten. Die Aspekte bezüglich des Opfers wurden im Rahmen des „Täter-Opfer-Ausgleichs“ bereits erwähnt.

Grundsätzlich ist der Täterin/dem Täter die Möglichkeit zur pädagogischen (Re-) Integration zu geben. Das bedeutet nicht, auf mögliche Konsequenzen (z. B. Ordnungsmaßnahmen etc.) zu verzichten. So ist denkbar,

- der Täterin/dem Täter im Vorfeld die Möglichkeit einzuräumen, einer vertrauten, nicht involvierten Person über die Hintergründe, die zu dem Vorfall führten, zu berichten. Auf diese Weise können Einsichten und Ausgleiche gut und nachhaltig vorbereitet werden.
- mit der Schülerin/dem Schüler den Ablauf der sukzessiven Wiedereingliederung in den Unterricht im Klassenverband zu planen: z. B. Unterrichtsteilhabe in einer anderen Klasse, zunächst nur die Pausen mit einzelnen, vertrauten Mitschülern verbringen, am ersten Tag für zwei Stunden in der eigenen Klasse, die von einer vertrauten, nicht involvierten Lehrperson gegeben werden, etc.
- mit der Schülerin/dem Schüler Maßnahmen abzustimmen, wie eine Wiedergutmachung aussehen könnte und wie die Wiederaufnahme der Beziehung zur geschädigten Lehrperson gestaltet werden kann.

- mit der gesamten Klasse über Vorkehrungen nachdenken (z. B. die Installation eines Helfer-Kindes/eines Buddys), die für die Schülerin/den Schüler eine Unterstützung in aggressionsauslösenden Situationen darstellen.
- zusätzlich (!) dazu die Täterin/den Täter in externe Maßnahmen zu vermitteln (z. B. zur Verhaltensregulation oder zu Verhalten in sozialen Situationen). Solche Programme sind beispielsweise das „Coolness-Training“ oder „soziale Trainingsgruppen“ etc. Hier empfiehlt es sich, Netzwerke im Rahmen der Gewaltprävention zu pflegen.

Wichtig ist, dass diese Maßnahmen von Personen begleitet werden, die von der Schülerin/dem Schüler als neutral wahrgenommen werden. Dies können Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter, Vertrauenslehrpersonen und Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen sein. Zudem empfiehlt es sich, die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht nur zu informieren, sondern auch von diesen Maßnahmen zu überzeugen. Je mehr diese dahinter stehen, desto größer sind die Erfolgsaussichten. Sie können auch hilfreich sein, bei der Gestaltung der Wiedereingliederung die aktuelle psychische Verfassung der Täterin/des Täters zu berücksichtigen. Eltern kennen in der Regel ihr Kind am besten und haben oft gute Hypothesen über Motivationen für bestimmte Verhaltensweisen. So können die oben genannten Maßnahmen gut auch auf seine/ihre Belange abgestimmt werden und bieten so eine gute Erfolgsaussicht. Es steigert den Erfolg aber auch, etwaige Rückschläge vorherzusehen und Maßnahmen zum Umgang damit vorzubereiten.

Auf diese Weise erlebt die Täterin/der Täter die Gesellschaft nicht nur strafend, sondern auch unterstützend. Das kann die Bewältigung möglicher zukünftiger Konflikte erleichtern.

4.3 Intervention durch Einbeziehung externer Institutionen

Nicht jeder Herausforderung kann mit schulinternen Ansprechpersonen und Ressourcen begegnet werden. So ist es sinnvoll, nach einer innerschulischen Vorklärung externe Institutionen zur Unterstützung hinzuzuziehen.

Wer diese Stellen sind, kann am ehesten durch die verantwortliche Kontaktperson(en) des „Schulteams für Gewaltprävention und Krisenintervention“ vorgehalten und aktualisiert werden.

Die wichtigsten schulexternen Institutionen in der Akutsituation sind:

- Polizei (Insbesondere in Akutsituationen ist der Polizeinotruf 110 zu wählen!)
- Schulpsychologie (Schulpsychologische Dienste und regionale Schulberatungsstellen)
- Betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst (zurzeit „B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH“)
- Jeweils zuständiges Amt für Jugendhilfe.
- ...

Die Unterstützungsmöglichkeiten dieser Partner sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden.

4.3.1 POLIZEI

Die Polizei bietet Schulen in Fällen von Gewalt immer dann externe Hilfe an, wenn schulpädagogische Maßnahmen nicht greifen bzw. die anstehende Gewaltsituation nicht anders zu bewältigen ist. Wesentliche Einsatzanlässe sind bereits im Notfallordner des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW unter dem Motto „Hinsehen und Handeln“ beschrieben. Folgende Fachdienststellen sind für schulische Gewaltvorfälle grundsätzlich zuständig:

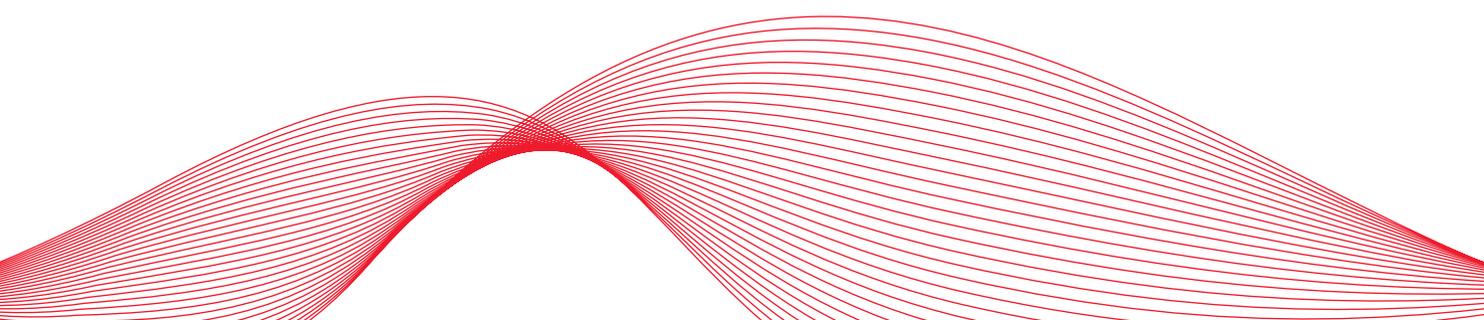
Bezirks- und Schwerpunktdienst (BSD)

Der Bezirks- und Schwerpunktdienst (BSD) nimmt hierbei die Aufgabe des zentralen, schulischen Ansprechpartners an Schulen wahr. Damit steht er regelmäßig beratend und aufklärend der Schulleitung und dem schulischen Team für Gewaltprävention und Krisenintervention zur Verfügung. Die Kontaktperson des BSD ist überdies auch zuständig für die Durchführung von Gefährderansprachen bei Schülerinnen und Schülern, die zu delinquentem Verhalten neigen. Hinweise zur Zusammenarbeit mit dem BSD finden sich auch im Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“.

Hinweis: Sollte die Nummer des BSD nicht bekannt sein, kann in einem Akutfall auch die Nummer 110 angerufen werden.

Info

Den Erlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ finden Sie über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung



Die Leitstelle der Polizei – Notruf „110“

Bei Gewaltvorfällen, die im Notfallordner des Schulministeriums NRW in den Gefahrenstufen zwei und drei klassifiziert sind, ist grundsätzlich unmittelbar die Leitstelle unter der Notrufnummer 110 zu kontaktieren. Hierdurch wird ein rasches Heranführen der Einsatzkräfte des Wachdienstes zum Einsatzort gewährleistet. Neben der Abarbeitung des Einsatzes gehören unter anderem die Befragung der betroffenen Personen sowie die Aufnahme einer Strafanzeige gegen den/die Beschuldigte(n) zu den Aufgaben der eingesetzten Einsatzkräfte des Wachdienstes.

Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O)

Das Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) klärt Schulen im Vorfeld über präventive und deeskalierende Möglichkeiten in der Handhabung von Gewaltvorfällen auf. Dies kann in Form von Vorträgen oder Workshops wie auch Trainings (Behörden spezifisch) geschehen.

4.3.2 SCHULPSYCHOLOGIE

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind in Nordrhein-Westfalen in schulpsychologischen Diensten oder sog. Regionalen Schulberatungsstellen angesiedelt. Sie sind der psychologische Fachdienst der Schulen und bieten Unterstützung bei zahlreichen schulischen und psychologischen Themen. Dazu nutzt Schulpsychologie wissenschaftliche Erkenntnisse (vgl. Berufsprofil Schulpsychologie, 2014).

Schulpsychologie stärkt Lehrerinnen und Lehrer z. B. bei der Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas in Klassen oder auch bei erforderlichem akutem Krisenma-

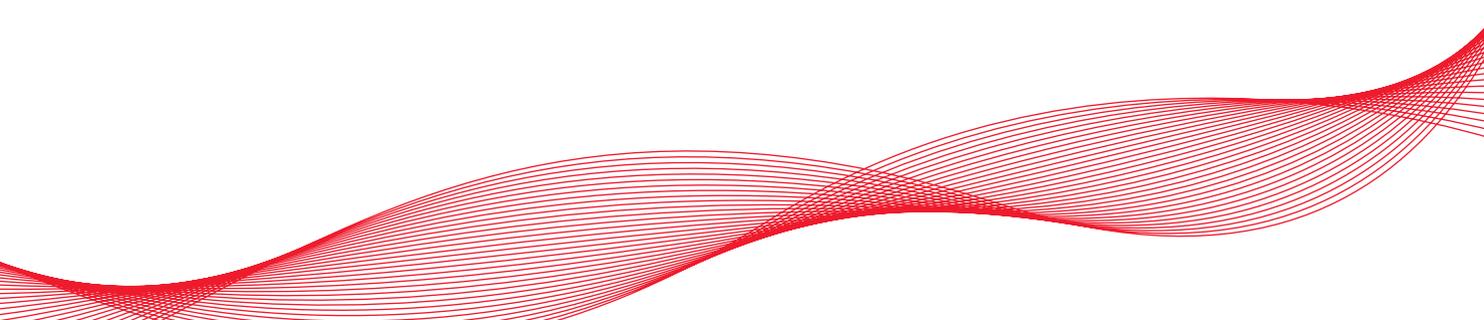
nagement. Durch Supervisionsangebote wird die Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen aller an Schulen tätigen pädagogischen Fachkräfte gefördert. Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sollen bei Schulproblemen und Erziehungsfragen beraten werden, damit eine optimale Lernentwicklung und ein adäquater Schulabschluss ermöglicht werden. Auch die altersgerechte Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am gesellschaftlichen Leben soll gefördert werden. Schulpsychologie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen. Der Aufgabenbereich der Schulpsychologie kann verschiedene Angebotsformen der Beratung einzelner Personen, der systemischen Beratung oder der Unterstützung von Schulen umfassen. Explizit sei darauf verwiesen, dass Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleitungen auch für sich persönlich schulpsychologische Angebote in Anspruch nehmen können. Dies geht in der Regel unkompliziert telefonisch bei der jeweils zuständigen Beratungsstelle.

Darüber hinaus bieten die schulpsychologischen Dienste und Beratungsstellen in der Regel eine Reihe von Fortbildungen aus den Themengebieten schulische Krisenintervention, Prävention und Lehrergesundheit an. Hierzu zählt auch das oben genannte Thema der „Psychischen Ersten Hilfe“.

Diese Veranstaltungen können als Schulinterne Lehrerfortbildung (SchiLF) für Teilkollegien und ggf. für Einzelpersonen durchgeführt werden.

Info

Zur Gefährdungsbeurteilung siehe auch Checkliste „Aggression gegen Lehrkräfte“: www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung



4.3.3 B·A·D GESUNDHEITSVORSORGE UND SICHERHEITSTECHNIK GMBH

Die B·A·D GmbH wurde mit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung der Lehrpersonen in NRW beauftragt. In den ersten Betreuungsjahren standen die grundlegenden Aufgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Vordergrund wie die Entwicklung von Instrumenten zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung (GB) an Schulen, die Information von Schulleitungen zu ihren Verantwortlichkeiten und Aufgaben, die Durchführung von Begehungen und Beratungen von Schulleitungen und Lehrpersonen zu allen Themen an der Schnittstelle von Arbeit und Gesundheit.

In den letzten Jahren rücken nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung „Psychosoziale Belastung“ mit Hilfe der COPSOQ-Befragung (Copenhagen Psychosocial Questionnaire), die federführend durch die Freiburger Forschungsstelle Arbeits- und Sozialmedizin (FFAS) begleitet wurde, psychosoziale Themenfelder in den Vordergrund. Bei der Planung von entsprechenden Maßnahmen und Lösungsansätzen werden die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte von der Mitarbeiter- und Führungskräfteberatung (MFB) und den Beraterinnen und Beratern für das „Betriebliche Gesundheitsmanagement“ unterstützt. Auf der persönlichen Ebene stehen die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte den Betroffenen nach psychisch belastenden Situationen zur Verfügung. Termine zur individuellen ärztlichen Beratung können über die örtlich zuständigen B·A·D-Zentren und Standorte vereinbart werden.

Bei Wiedereingliederungen nach Arbeits- und Dienstunfähigkeiten – auch nach traumatischen Ereignissen – können die Betriebsärztinnen und -ärzte der B·A·D die betroffenen Lehrpersonen, aber auch Schulleiterinnen und Schulleiter und die Schulaufsicht bei der Maßnahmenplanung und zum Einsatz am Arbeitsplatz beraten und unterstützen.

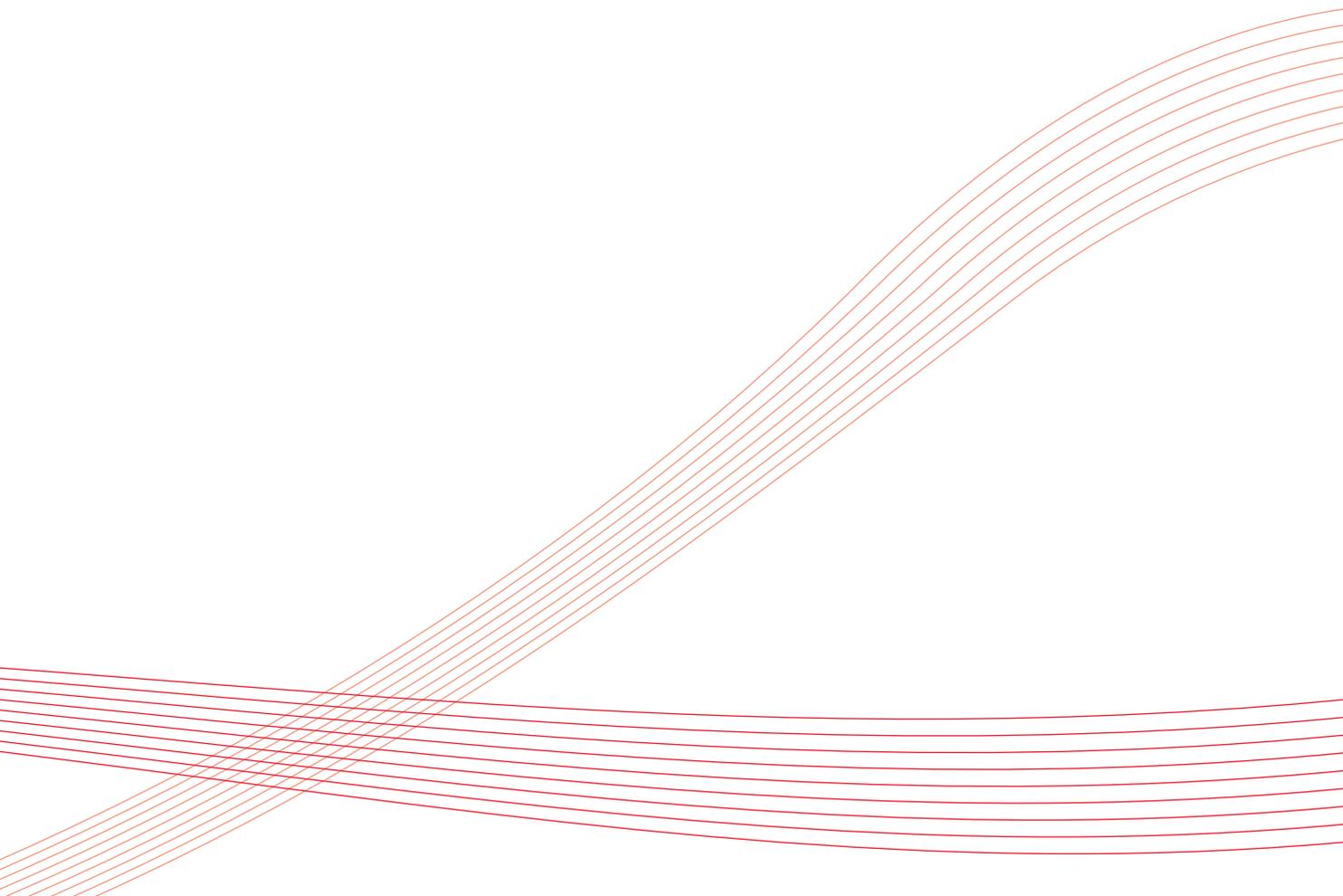
Auf der Ebene der Organisation beraten Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Durchführung der spezifischen Gefährdungsbeurteilung (siehe auch Checkliste „Aggression gegen Lehrpersonen“ im Bildungsprotal NRW). Auch Sicherheits-Begehungen zusammen mit externen Institutionen wie der Unfallkasse NRW und der Polizei sind denkbar.

Außerdem werden fortlaufend neue Betreuungsangebote – auch zu psychosozialen Themenfeldern – entwickelt, die Schulen bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützen und den Entwicklungsprozess in eine gute und sichere Schule begleiten können.

4.3.4 JUGENDAMT

In vielen Schulen bestehen Kontaktstrukturen zum örtlichen Jugendamt. Auf der Ebene der Schulaufsicht sind in allen Schulämtern Generalistinnen und Generalisten für Jugendhilfe bestellt.

Soweit Informationsbedarf zu den örtlichen Gegebenheiten und Strukturen besteht, ist die Generalistin/der Generalist für Jugendhilfe des jeweiligen Schulamtes die kompetente Ansprechperson.



Der Schwerpunkt der vorliegenden Broschüre liegt im Bereich der Aufklärung und Intervention (Kapitel 2 – 4). Da jede Krise immer eine Chance beinhaltet, zukünftige Schwierigkeiten zu meistern und sich darauf vorzubereiten, wird in diesem Abschnitt auch auf Aspekte der Prävention eingegangen.

In der Praxis sind die Übergänge zwischen Intervention und Prävention ohnehin häufig fließend. Prävention für das System Schule erweist sich dann als besonders wirkungsvoll, wenn das, was Lehrpersonen für sich persönlich tun können, und die Maßnahmen, die das System Schule ergreifen kann, sinnvoll aufeinander bezogen und in der Schulentwicklung ineinander verzahnt sind.

Ein wichtiges Instrument, das dabei hilft, Gewaltprävention in der Schulentwicklung zu berücksichtigen und systematisch zu verankern, ist die sog. Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Diese muss auch an einer Schule für die Arbeitsplätze der Lehrpersonen und des weiteren schulischen Personals durchgeführt werden, um zumutbare Belastungsgrenzen nicht zu überschreiten und jegliche Form von Gefährdung zu minimieren. Arbeitsschutzgesetz und Vorschriften enthalten allerdings keine konkreten und detaillierten Vorgaben für die Gestaltung der Arbeitsplätze an der Schule, sondern allgemeine Schutzziele für alle Arbeitsplätze. Entsprechend wichtig ist die Betrachtung der konkreten Arbeitsbedingungen vor Ort, um Gefährdungen zu identifizieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung oder den Schutzziele angemessenen Reduktion zu definieren. Im Hinblick auf die Lehrpersonen obliegt diese Aufgabe der Schulleitung (§ 13 ArbSchG, § 59 Abs. 8 SchulG NRW). Dazu gehört auch zu kontrollieren, ob die Ziele getroffener Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Lehrpersonen (und weiterer Mitglieder der Schulgemeinschaft) erreicht wurden. Ggf. muss bei einem Nichterreichen der festgelegten

Ziele durch weitere Maßnahmen nachgesteuert werden. Als wichtiges Hilfsmittel zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung dienen im schulischen Bereich die Checklisten der B·A·D GmbH, die bei der Ermittlung der Gefährdungen Orientierung und Strukturierungshilfen bieten.

Gerade bei dem Thema „Gewalt“ ist es sinnvoll, die Mitglieder der Schulgemeinschaft in die Ermittlung der Gefährdungen, die Zielfindung und die Entwicklung angemessener Maßnahmen einzubeziehen. Empfehlenswert ist zudem die explizite Auseinandersetzung des schulischen Krisenteams mit der Thematik. Im Sinne des Krisen- und Notfallmanagements ist es wichtig, sich präventiv möglichst umfassend auf alle Formen von Gewaltsituationen vorzubereiten, um sich in der akuten Gewalterfahrung angemessen schützen zu können.

Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen können in die präventiven Handlungsfelder *1. Verhaltens-* und *2. Verhältnisprävention* unterteilt werden. Die verhaltenspräventiven Maßnahmen zielen auf eine Kompetenzerweiterung der einzelnen Person, d. h. die Lehrpersonen bereiten sich umfassend und angemessen auf mögliche Gewaltsituationen vor und erlangen so mehr Handlungssicherheit durch Handlungskompetenz. Daneben zeichnen sich verhältnispräventive Maßnahmen dadurch aus, dass sie auf die gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeitsabläufen, Räumlichkeiten, Arbeitsmitteln und institutionellen Rahmenbedingungen ausgerichtet sind. Wichtig ist eine systematische Verzahnung von Verhältnis- und Verhaltensprävention, sodass die Ver-

Info

Zugang zum Download der Checklisten der B·A·D GmbH nach Anmeldung der Schule mit der Schulnummer im geschützten Bereich des Bildungsportals NRW über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

meidung von Gewalt gegen Lehrpersonen auf allen Ebenen der Schulentwicklung mitgedacht werden kann. Beispielsweise werden Besprechungsräume grundsätzlich so gestaltet, dass ein sicherer Rückzug jederzeit möglich ist oder Hilfe von außen dazukommen kann. Gleichzeitig terminiert und kommuniziert die Lehrperson eine möglicherweise bedrohliche Besprechung so, dass Kolleginnen und Kollegen als Unterstützung hinzukommen können.

Orientierung und Hilfestellung für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewalt“ im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bietet die Grundcheckliste der B·A·D GmbH unter dem Punkt „Aggressionen gegen Lehrerinnen und Lehrer“.

Als Orientierungshilfe zur verhaltens- und verhältnispräventiven Maßnahmenentwicklung kann ergänzend zum Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ das sog. Aachener Modell herangezogen werden. Ursprünglich wurde dieses Modell als Leitfaden für die Gewaltprävention in öffentlichen Verwaltungen entwickelt. Es bietet aber auch Schulen ein systematisches Vorgehen, die in der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefährdungen in vier verschiedene, an der Schwere der Gewalttat gemessene Stufen zu klassifizieren und eine dazu passende Sicherheits- und Notfallorganisation an der Schule zu installieren. Ausgehend von den vier Stufen sollen Maßnahmen, Handlungsempfehlungen und Verhaltensweisen für bedrohliche Situationen im Kollegium entwickelt und die angemessenen Voraussetzungen für einen sicheren und gewaltfreien Lehrerarbeitsplatz geschaffen werden.

Das Konzept „Berufsbezogenes Interventions- und Sicherheitstraining“ (BIUS, Abbildung siehe Kapitel 4.2.4) wurde im Jahre 2004 durch das Kommissariat für Kriminalprävention/Opfer-schutz im PP Recklinghausen entwickelt.

Die Konzeption ist grundsätzlich auf Multiplikatoren – Basis ausgelegt, sodass jeweils betriebseigene Fachkräfte, im Anschluss an die 2 x 3-tägige Fortbildung, die Schulungen für ihren Mitarbeiterstab in eigener Regie durchführen können.

Bei der Ermittlung der „gewaltpräventiven Ausgangssituation“ ergeben sich in den verschiedenen Institutionen unterschiedliche Anforderungen, was sich sowohl in der Quantität als auch der Qualität von beschriebenen Gewaltsachverhalten ausdrückt.

Im Rahmen der Prävention sowie der Deeskalation greifen jedoch in aller Regel gleiche bzw. ähnliche Mittel der Verhaltensvorbeugung. So bilden unabhängig von der jeweiligen Institution die Module Gefahrendiagnose – Wahrnehmung – Selbstbehauptung/Zivilcourage – Stress und Angstbewältigung in Verbindung mit deeskalierender Kommunikation immer die gleiche Plattform, um entsprechend gewaltbehaftete Sachverhalte entschärfen zu können.

Da sich jedoch in verschiedenen Institutionen, wie auch der Schule, zunehmend Konfliktsachverhalte häufen, in denen die Mittel der Deeskalation allein nicht wirksam sind, wurde die Konzeption durch das Modul „Schutz- und Eingriffstechnik“ ergänzt. In Verbindung mit der Klarstellung juristischer Aspekte der Notwehr/Nothilfe werden einfache, schnell wirksame

Info

Näheres zu dem Aachener Modell der Gewaltprävention finden Sie unter Link zu Gewaltprävention. „Aachener Modell“ über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

Schutzstrategien und Mechanismen eingeübt, die die Lehrpersonen in Ausnahmesituationen für sich abrufen können.

Durch die professionelle Form einer ganzheitlichen Konfliktbewältigungsstrategie entsteht einerseits die Kompetenz für souveränes Handeln der jeweiligen Betriebskräfte und andererseits eine Vorbildfunktion aus der Sicht der Beobachterinnen und Beobachter solcher Sachverhalte.

Im Ergebnis der Evaluation wurden insbesondere die konzeptionelle Reife, die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schulungsinhalte und Methoden hervorgehoben. Zudem entsprechen Inhalte und Strukturen des Trainings in hohem Maße den Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen zur Ausgestaltung von Deeskalationstrainings auch in anderen Berufsfeldern. Im Kontext „Schule“ wird die Konzeption BIUS bereits seit vielen Jahren an den Schulen des Kreises Recklinghausen sowie auf Ebene der BR Münster, im Rahmen von Deeskalationstrainings in den Gefahrenstufen I und II des Notfallordners „Hinsehen und Handeln NRW“, vermittelt.

5.1 Prävention auf persönlicher Ebene: Verhaltensprävention

Verhaltenspräventive Maßnahmen zielen darauf, die individuellen Kompetenzen der einzelnen Lehrperson zu erweitern und die Selbstwirksamkeit zu erhöhen, die sich auf die persönliche Haltung auswirkt (vergleiche das Foto-Beispiel in Kapitel 4). Eine solche physische und psychische Grundhaltung signalisiert potentiellen Angreifern Stärke, die sie von Angriffen abhalten kann. Hinweise für konkrete Fortbildungsbedarfe im Bereich der Gewaltprävention können sich aus der Gefährdungsbe-

urteilung oder der kollegialen Abstimmung des Notfall- und Krisenkonzeptes ergeben. Weiterhin unterstützen und fördern Fortbildungsangebote zum deeskalierenden Verhalten und Umgang mit gewalttätigen Personen die Handlungskompetenz der einzelnen Lehrperson gezielt. Dazu geeignet sind Deeskalationstrainings, Fortbildungen zur Gewaltprävention, Kurse in Selbstverteidigung, Kommunikationstrainings wie z. B. Trainings zur gewaltfreien Kommunikation und zur wertschätzenden Kommunikation, Coaching-Angebote, Fortbildungen zur Intervision/kollegialen Beratung sowie Fortbildungen zur Reduktion von Stress. Typische Aspekte der Verhaltensprävention von Gewalt sind sowohl im Rahmen einer systematischen Personalentwicklung als auch der eigenmotivierten Auseinandersetzung:

- Pädagogische Grundhaltung
- Classroom-Management
- Unterstützung durch die regionalen Fachberaterinnen und Fachberater

5.1.1 PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG

Die Basis für pädagogisches Handeln ist die eigene pädagogische Grundhaltung. Sie bestimmt, wie sich die Lehrperson in pädagogischen (Grenz-)Situationen verhält. Um für sich selbst und das eigene Handeln Klarheit zu erlangen, muss sich jede Lehrperson persönlich mit dem Thema Gewalt auseinandersetzen. Gedanken hierzu können sein: Was sind potenziell bedrohliche Situationen? Wie kann ich darauf reagieren? Welche Kompetenzen habe ich hierzu – und welche fehlen mir noch?

Durch diese Selbstreflexion können eigene deeskalierende Kompetenzen im Umgang mit Gewalt bzw. gewaltbereiten Personen gestärkt und vielfältig erweitert werden. Hilfreich dabei sind oftmals externe Partner der Schule, die inhaltliche Anregungen geben und Reflexions-

prozesse moderieren können:

- Fortbildungen zu Krisenmanagement und Schulsicherheit
- Coachings zum eigenen pädagogischen Handeln in schwierigen Situationen
- Unterstützung durch die regionalen Fachberaterinnen und Fachberater für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- ...

Um situativ deeskalierend agieren zu können und im Nachgang eine pädagogisch reflektierte Aufarbeitung der Gewaltsituation zu ermöglichen, ist es wichtig, Verhalten und Person zu trennen. Verletzende Verhaltensweisen müssen konsequent abgelehnt und unterbunden werden, nicht aber die Schülerin oder der Schüler als Person.¹⁰

Diese pädagogische Grundhaltung spiegelt sich in der Schulkultur wider, die durch ein Klima des Respekts, der Akzeptanz sowie der zwischenmenschlichen Resonanz gekennzeichnet ist. Zentrale Elemente einer Schulkultur des Respekts sind:

- Achtung, Wärme, Rücksichtnahme, Zuneigung, Wertschätzung, Ermutigung und Unterstützung statt Disziplinierung und Entwertung der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Leistungen
- Einführendes, wertschätzendes Verständnis, Echtheit, Aufrichtigkeit und Begegnung von Person zu Person statt Einsatz von Machtstrategie
- Gemeinsames Lernen mit den Schülerinnen und Schülern, Aufforderung zu entdeckendem Lernen und Vertrauen in die Eigenkräfte der Schülerinnen und Schüler statt reiner Stoffvermittlung und dirigierenden Tätigkeiten
- Feedback¹¹

5.1.2 CLASSROOM – MANAGEMENT

Ein gutes Classroom – Management stellt ein zentrales Merkmal guten Unterrichts dar. So kommt John Hattie in seiner Meta-Studie zu dem Ergebnis, dass effektives Classroom-Management zu großer Lernwirksamkeit für die Schülerinnen und Schüler führt. Darüber hinaus hat es auch positive Nebenwirkungen auf das soziale Klima einer Klasse. Da dies wiederum ein wichtiger Faktor für das soziale Miteinander und damit auch für das Thema Gewalt darstellt, ist eine gute Klassenführung ein zentraler Aspekt der persönlichen Gewalt- und Konflikt-Prävention. Das Thema wird aufgrund seiner Wichtigkeit etwas ausführlicher beschrieben. Viele Publikationen unterscheiden zwischen proaktiven und reaktiven Kriterien eines guten Classroom-Managements:

Proaktive Kriterien greifen, bevor es zu Schwierigkeiten und Konflikten kommt. Neben einer guten Vorbereitung auf den Unterricht, dem gezielten Beziehungsaufbau, Sicherheit gebenden Strukturen und Rituale, Transparenz und Orientierung gehören folgende Kriterien dazu:

- **Präsenz im Klassenzimmer:** Schülerinnen und Schüler sollen das Klassenzimmer als einen Ort erleben, in dem die Lehrpersonen zu jedem Zeitpunkt präsent sind, über alle Abläufe informiert sind und sämtliche Aktivitäten zu lenken vermögen. Zwei bewährte Techniken stellen das Walking around (alle Schüler im Blick haben) und das Managing transitions (enges Begleiten von Übergangssituationen) dar. Fehlt diese Präsenz, wird das Macht-Vakuum schnell von einigen Kindern und Jugendlichen übernommen. Die Folgen zeigen sich zumeist in verdeckten Gewaltformen wie Mobbing. (vgl. Omer und von Schlippe 2010)

Info

Fortbildungen zum Thema Classroom-Management, Streitschlichtung, Konfliktmanagement etc. finden z. B. durch die Kompetenzteams für Lehrerfortbildung NRW statt. Infos über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

¹⁰ vgl. Bezirksregierung Münster: Handreichung zur Bilanzierung der sonderpädagogischen Fachlichkeit

¹¹ vgl. Rogers 1972,1973,1974; Tausch und Tausch 1977, Palmowski 1998 u. a.

Info

Die Bezirksregierung Münster bietet Informationen zum Thema in der „Handreichung zur Bilanzierung der sonderpädagogischen Fachlichkeit für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung“. Download über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

- **Präsenz in der Schule:** Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und alle an der Bildung und Erziehung Beteiligten sollen ihre Schule als einen sicheren Ort erleben, an dem sie angstfrei lernen und lehren können. Omer und von Schlippe (2010) konnten nachweisen, dass die Bereitschaft, sich gewalttätig zu verhalten, bei verstärkter Lehrerpräsenz sinkt und Mobbing zurückgeht. Schulen sollten versuchen, die Existenz von unbeaufsichtigten Räumen weitestgehend zu vermeiden und eine verlässliche Lehrerpräsenz zu allen Zeiten an allen Orten der Schule zu gewährleisten. Zusätzlich sollen auch Schülerinnen und Schüler durch gezielte Streitschlichterprogramme selbst Verantwortung für Gewaltfreiheit und mehr Sicherheit auf dem Schulhof übernehmen. (vgl. *Kinder lösen Konflikte selbst (Bensberger Mediations Modell, 2005), Faller, Kerntke und Wackmann 2009, Vogel 2007, u.a.*)
- **Transparente Erwartungen und Kommunikation:** Lehrpersonen und alle an der Bildung und Erziehung Beteiligten verdeutlichen, welche Erwartungen sie an Schülerverhalten und das Erledigen von Arbeitsanweisungen haben. Wenn die Erwartungen vorher klar formuliert wurden, ist die Chance größer, dass Schülerinnen und Schüler sie erfüllen. (vgl. *Bergsson und Luckfiel 1998*)

Reaktive Kriterien stellen Reaktionen der Lehrperson oder anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen dar. Neben der Wertschätzung angemessener Verhaltensweisen (im Sinne einer positiven Verstärkung) gehören folgende Kriterien dazu:

- **Umgestalten und Umlenken:** Umgestalten der Aufgabenstellung oder Umlenken der Schülerkonzentration kann der Schülerin/dem Schüler bei aufkommender Unlust, Ängsten, Unsicherheiten oder Versagensgefühlen helfen, die Aufgaben doch noch zu bewältigen und so eine positive Rückmeldung zu erfahren. (vgl. *Bergsson und Luckfiel 1998*)
- **Ablenken:** Ist ein Kind/ein Jugendlicher nicht mehr in der Lage, seine bisherige Tätigkeit trotz Umgestaltung fortzuführen, ist es hilf-

- reich, ihm frühzeitig eine andere ablenkende Tätigkeit zuzuweisen. Über diese Tätigkeit kann die Schülerin/der Schüler Selbstwirksamkeit und Anerkennung erfahren. Möglicherweise ist dann eine Fortführung der früheren Tätigkeit wieder möglich. (vgl. *Bezirksregierung Münster 2015, siehe links*)
- **Bewusstes Ignorieren:** Bewusstes Ignorieren ist oft sinnvoller als bei jedem Problem sofort helfend oder regulierend einzugreifen. Deutliche Provokationen und Grenzüberschreitungen müssen allerdings ernstgenommen werden. Die Schülerin/der Schüler benötigt in diesem Moment Aufmerksamkeit und Unterstützung. Bewusstes Ignorieren würde die Provokationen nur verstärken. In diesem Fall ist es besser der Schülerin/dem Schüler zu spiegeln: „Ich nehme wahr, dass du mit mir sprechen möchtest. Wenn du einen Moment wartest und dich angemessen verhältst, komme ich zu dir!“ (vgl. *Bergsson und Luckfiel 1998 und Bezirksregierung Münster 2015*)
- **Frühzeitige Grenzsetzung:** Grenzsetzung sollte möglichst frühzeitig, eindeutig und nicht aus einer persönlichen Betroffenheit heraus passieren, so bleibt die Beziehung zum Kind/Jugendlichen unberührt. Die Schülerin/der Schüler muss wissen, was zu tun bzw. zu unterlassen ist. Dabei ist es wichtig, das konkrete Verhalten anzusprechen und das Kind/den Jugendlichen nicht als Person zu bewerten oder zu kritisieren. (vgl. *Bergsson und Luckfiel 1998 und Bezirksregierung Münster 2015, siehe links*)

Durch ein gutes Classroom-Management, das sich u.a. in einer sicheren Lernumgebung, einem positiven Klassenklima und verlässlichen Beziehungen zeigt, werden mit den Schülerinnen und Schülern sukzessive die emotional-sozialen Regulationsfähigkeit und somit auch das Regelverhalten trainiert. Ein gutes Classroom-Management kann Disziplinschwierigkeiten und Konflikte im Unterricht reduzieren und die Einhaltung von Regeln erleichtern (vgl. *Eichhorn 2012 und 2013 sowie Bergsson und Luckfiel 1998, vgl. auch Bezirksregierung Münster 2015, siehe links*).

Zusätzlich bedarf es der kontinuierlichen Arbeit an schuleigenen Konzepten zur Vermeidung physischer und psychischer Verletzungen bzw. zum Erhalt eines gewaltfreien Schulklimas. Anregungen zur Gestaltung eines solchen Konzeptes finden Sie in dem Leitfaden der Bezirksregierung Münster zur Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrags unter besonderer Berücksichtigung herausfordernder Verhaltensweisen.

5.1.3 UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE REGIONALEN FACHBERATERINNEN UND FACHBERATER FÜR DEN FÖRDER-SCHWERPUNKT EMOTIONALE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

Für den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ und den Umgang mit herausfordernden Schülerinnen und Schülern wurde bei der Bezirksregierung Münster eine Arbeitsgruppe zur regionalen Bereithaltung der sonderpädagogischen Fachlichkeit und Unterstützung im Umgang mit herausforderndem Schülerverhalten eingerichtet.

Jede Lehrperson kann die regionalen Fachberaterinnen und Fachberater über das jeweilige Schulamt für Einzelfallberatungen anfragen. Für die Einzelfallberatungen kommen die regionalen Fachberaterinnen und Fachberater an die Schulen. Mit der anfragenden Lehrperson, der Schülerin/dem Schüler und ggf. weiteren an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen überlegen sie, welche weiteren Schritte zur Unterstützung der Schülerin/des Schülers möglich sind.

5.1.4 UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE REGIONALE SCHULBERATUNGSSTELLE

Weitere Unterstützung bietet ein individuelles Lehrercoaching bei der für die Schule zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle. Die dort arbeitenden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen können auf Wunsch der Lehrperson mit in den Unterricht kommen und eine Rückmeldung geben. Die Mitarbeitenden der Schulpsychologischen Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht, so dass möglicherweise kritische Themen die Beratungssituation nicht verlassen. Weitere Infos hierzu gibt es auch im Kapitel 4.3.2 „Schulpsychologie“.

5.2 Prävention auf Schulebene: Verhältnisprävention

Auf Ebene der Schule sollten Aspekte der Gewaltprävention in sowieso vorhandenen Strukturen wie das schulische Team für Gewaltprävention und Krisenintervention oder das schulische Beratungsteam integriert werden. Hier soll jede Schule für sich passende Konzepte entwickeln, konkrete Handlungsanweisungen erstellen und Ansprechpersonen benennen.

Ergänzend zur Förderung der Handlungskompetenz bedarf es einer Verankerung von Unterstützungskonzepten und ggf. einer Veränderung konkreter Organisationsstrukturen (z. B. Einsatzplanung, Gestaltung der Pausenlandschaft, Nebenraum besetzt, Fluchtmöglichkeiten), um die Gewaltprävention nachhaltig in die Strukturen und Abläufe des Systems Schule einzuschreiben.

Unterstützend wirkt die Verzahnung von verhältnispräventiven Maßnahmen und Förderung eines wertschätzenden Schulklimas. Als Orien-

tierung kann das Konzept der „Guten gesunden Schule“ herangezogen werden, das Erkenntnisse der Schulentwicklungsforschung und der Forschung zur schulischen Gesundheitsförderung zusammenführt. Es geht dabei davon aus, dass sich Prävention, Gesundheitsförderung und Qualitätsentwicklung gegenseitig bedingen und beeinflussen.

Aus der Schulentwicklungsforschung ist bekannt, dass sich insbesondere solche Maßnahmen und Interventionen positiv und gesundheitsförderlich auswirken, die auf ein gutes Schul- und Unterrichtsklima zielen und langfristig ausgerichtet sind. Zentral ist daher die Etablierung einer Kultur des Respekts, in der Anerkennung und wechselseitige Wertschätzung zur Grundlage des Miteinanders in Unterricht und Schulalltag werden. Strukturell kann dazu die Schulleitung neben einer gezielten Fortbildungs- und Personalentwicklungsplanung auch durch die Bereitstellung von zeitlichen und/oder materiellen Ressourcen beitragen. Eine weitere Hilfestellung für die Entwicklung zu einer guten gesunden Schule stellt die systematische Auseinandersetzung mit dem Thema „salutogenes Leitungshandeln“ dar, dass sich auf allen Ebenen schulischer Führung niederschlägt und die Festlegung auf gemeinsame, die Schul- und Unterrichtskultur prägende Leitungsprinzipien eröffnet. Neben dem Classroom-Management zum Leitungshandeln der Lehrperson im Unterricht tritt hierbei auch das Leitungshandeln von Schulleitungen in den Blick.

Info

Hinweise zum salutogenen Leitungshandeln:

Unterstützendes Arbeitsmaterial zum salutogenen Leitungshandeln im Unterricht findet sich im Unterstützungsportal zur Umsetzung des Referenzrahmens Schulqualität NRW unter dem Aspekt „Klassenführung und Arrangements des Unterrichts“ über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

„Erziehungskonsens“

Im § 2 SchulG NRW wird auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verwiesen. Daraus leitet sich ab, dass „Gewaltprävention“ ein wichtiges schulisches Thema ist, zumal sich alle Fachleute auf diesem Gebiet einig über die lern- und sozialförderliche Komponente eines guten Schulklimas sind (siehe hierzu z. B. Hufgard & Sylla, 2010).

Der individuellen pädagogischen Grundhaltung entspricht im System Schule der Erziehungskonsens des Kollegiums und des weiteren schulischen Personals. „Einmal ist keinmal“ ist gerade beim Thema schulischer Gewalt eine pädagogische Intentionen konterkariierende Maxime. Denn bereits durch die einmalige Akzeptanz von Verstößen gegen abgestimmte und vereinbarte Grenzen gegen Gewalt werden diese aufgeweicht. Schülerinnen und Schüler könnten aus der Nichtahndung ihres Gewaltverhaltens lernen, dass Gewalt als Handlungsoption in Betracht kommen und dadurch legitimiert werden kann. Zugleich kann eine Nichtahndung dazu führen, dass im Kollegium Unklarheit entsteht, wann wie gehandelt werden muss. Die Folge ist, dass Schülerinnen und Schüler dies spüren und diese Grenzen möglicherweise weiter aufzuweichen versuchen. Um als System eine klare Position gegen Gewalt zu beziehen, ist es unerlässlich, sich auch über Grenzen des erzieherischen Auftrags auszutauschen und daraus klar formulierte Grenzziehungen abzuleiten. Diese sollten vom gesamten Kollegium mitgetragen werden.

Eng damit verbunden ist die präventive Kontaktaufnahme zu externen Kooperationspartnern und die Einbindung der Eltern, um im Fall einer Überschreitung auf verlässliche und kompetente Unterstützungsstrukturen zurückgreifen zu können. Gebunden an die Rahmenbedingungen einer Schule können dabei sehr verschiedene Konzepte entstehen. Damit allgemeine Konzepte handlungsleitend wirken können, ist im Rahmen der Konzepterstellung der Schule verbindlich zu definieren, bei welchem Verhalten welche Maßnahmen getroffen werden.

Wichtig für Grenzziehungen und daran gekoppelte Maßnahmen und Sanktionen sind deren allgemeine Verbindlichkeit und Transparenz für alle Angehörigen der Schule. Schülerinnen und Schüler sind eher bereit, sich an Regeln und Grenzziehungen zu halten, wenn sie an deren Festlegung beteiligt werden und diese als gerecht empfinden. Dazu gehört, dass sie Sanktionen nicht als willkürliche Bestrafung, sondern als logische und nachvollziehbare Konsequenz des eigenen Verhaltens verstehen lernen. Daher sollten Regeln und Grenzziehungen in Bezug auf ihre Zielgruppe klar formuliert sein, denn sie definieren den Umgang der gesamten Schulgemeinschaft miteinander. In diesem Sinne schafft eine gemeinsame Erarbeitung von Werten und Zielen durch die Schulgemeinschaft die größtmögliche Verbindlichkeit. Die Beteiligung von Schülervertretern und Eltern hilft, bereits im Entstehungsprozess von Grenzziehungen und Sanktionen unterschiedliche Perspektiven und Interessen zu berücksichtigen, während zugleich die Relevanz von und Sichtweise auf Handlungsfelder gemeinschaftlich ausgehandelt wird. Sinnvoll ist dabei die Beschränkung auf eine überschaubare Anzahl von Grundregeln und Grenzen, um ihre Übersichtlichkeit zu garantieren.

Die schulgemeinschaftliche Festlegung von Werten, Zielen, den daraus abgeleiteten Grenzen und Sanktionen erweist sich auch als eine gute Standortbestimmung, um sich dem Problem von potenzieller innerschulischer Gewalt im Allgemeinen und damit auch der speziellen Thematik Gewalt gegen Lehrpersonen zu nähern und erste Maßnahmen auf Ebene der Prävention und der Intervention zu beschließen. Zugleich sollten die zentralen Ergebnisse dieser Standortbestimmung ihren Niederschlag im Schulprogramm finden, das als Arbeitsprogramm der Schule verstanden sowohl im Interventionsfall als auch in der weiteren Ausrichtung der Schulentwicklungsarbeit als Orientierung dient.

Konkret kann Schule einen Schulvertrag erarbeiten, der einen Verhaltenskodex sowie ein schulisches Leitbild zur Zivilcourage enthält. Diese

Vereinbarung ist unter Beteiligung der Schulkonferenz zu formulieren. Bei Schulanmeldung wird der Vertrag durch die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schulleitung unterzeichnet. Auf diese Weise ist vom ersten Tag an deutlich, welche Haltung die Schule zum Thema Gewalt einnimmt und was von den Vertragspartnern erwartet wird.

Wichtig ist natürlich, dass diese Standards beachtet und befolgt werden müssen. Denn: Es darf keine Ausnahmen geben; Gewalt wird konsequent geahndet!

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen sich „einmischen“, wenn die schulischen Werte bedroht sind. Fehlt ein Einmischen, entsteht ein Handlungsspielraum für Täterinnen und Täter. Schule fühlt sich bei Alltagsproblemen ihrer Mitglieder zuständig und hilfsbereit. Da sich Alltagsprobleme und gewalttätiges Verhalten gegenseitig bedingen, ist diese Grundhaltung und entsprechendes Handeln eine gute Prävention gegen Gewalt.

Eine Besonderheit bei Gewalt gegen Lehrpersonen ergibt sich daraus, dass eine Gewalthandlung gegen eine Lehrperson unter Umständen von ihr selbst oder auch im Kollegium als mangelnde Kompetenz im Konfliktmanagement oder gar als Versagen gedeutet werden könnte. Zugleich stellt eine Gewalttat von Schülerinnen und Schülern gegen Lehrpersonen stets auch eine hierarchische und institutionelle Grenzüberschreitung dar, die zwingend geahndet werden muss. Vor diesem Hintergrund erweist sich ein Schulklima als hilfreich, in dem kollegiale Unterstützung und Gewaltprävention zusammengedacht werden. Der Umgang mit Konflikten und die Prävention von Gewalt sollten von den Mitgliedern eines Kollegiums als anspruchsvolle und gemeinschaftliche Aufgabe gedeutet werden. Um diese Aufgabe zu bewältigen, sollten Grenzziehungen, Sanktionen und Maßnahmen so konkret formuliert sein, dass ein maximaler Konsens im Kollegium herrscht. Es kann hilfreich sein, sich zu diesem Prozess außerschulisch z. B. durch die regionalen Schulberatungsstellen unterstützen zu lassen.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Hilfreiche schulische Institutionen zur Vorbeugung und Intervention sind Beratungslehrer/innen (Beratungsteams), Schulseelsorge und Schulsozialarbeiter/innen. Sie sind verlässliche Ansprechpartner/innen, haben einen Überblick über außerschulische Unterstützung und können auf anderer Ebene mit Schülern zusammenarbeiten, da sie eine andere (nicht bewertende) Rolle in der Schule einnehmen.

Die zuvor genannten Maßnahmen können auch Teil eines „Beschwerdemanagements“ sein: Wie geht Schule z. B. mit Beschwerden von Eltern und Schülern über Lehrpersonen um? Je professioneller eine Konfliktkultur ist, desto einfacher und entspannter ist das Beilegen solcher Konflikte. Ggf. kann in pädagogischen Konferenzen frühzeitig über Probleme mit einzelnen Schülerinnen oder Schülern informiert werden, um dann besser und niedrigschwelliger intervenieren zu können. Teil dieser Konferenzen können die unten angesprochenen kollegialen Fallberatungsgruppen (siehe Kapitel 5.2.3) bilden.

Interkulturelle Erziehungsansätze entwickeln und im Alltag umsetzen zeigt eine Offenheit gegenüber der Vielfalt der Kulturen. Diese Wertschätzung entzieht potentiellen Konflikten den Boden, die sich aus kulturbedingten Sichtweisen auf einen Sachverhalt speisen.

Das Einbeziehen der Eltern bei der Planung und Durchführung verschiedener Maßnahmen erhöht das Commitment zur Schule und zu den Maßnahmen selbst.

Lösungen und Handreichungen zum Umgang mit Konflikten und „Mobbing“ am Arbeitsplatz Schule bietet die Broschüre „Konflikte bearbeiten – Mobbing verhindern... auf dem Weg zum gesunden Arbeitsplatz Schule“ der Bezirksregierung Münster aus dem Oktober 2007. In dieser Handreichung geht man davon aus, dass Konflikte auch am Arbeitsplatz Schule zum Alltag gehören. Die Erarbeitung von Lösungsansätzen und Präventionsstrategien kann hier zur Weiterentwicklung des Miteinanders in Richtung auf

eine gute gesunde Schule genutzt werden. Wichtig war den Autoren, neben den individuellen Ansätzen auch entsprechende Faktoren im „System“ Schule in den Blick zu nehmen. Download über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

Weitere Informationen zum Konzept „Gute gesunde Schule“ gibt es ebenfalls über die zuvor genannte Linksammlung.

Maßnahmen auf Ebene der Schüler

Auf Ebene der Schülerinnen und Schüler können eine Reihe von Maßnahmen implementiert werden, die zu Konfliktlösungen beitragen und die Selbstwirksamkeit erhöhen. Beispiele sind:

- Implementation von Streitschlichterprogrammen (Pausenhelfer)
- Regelmäßige Klassenratssitzungen
- Erarbeiten von Klassenregeln zum gemeinsamen Miteinander
- Projekttag zu Themen aus den Bereichen Konfliktlösung, Mobbing- und Gewaltprävention
- Implementation von Coolness-Trainings (z. B. über die Schulsozialarbeit) www.coolness-training.de
- Erstellen von Regeln zum Umgang miteinander in sozialen Netzwerken/regelmäßige Informationen für Schulangehörige zu neuen Entwicklungen hierzu (z. B. www.ajs.nrw.de)
- Implementation des Trainingsraum-Konzepts als Methode, Eigenverantwortung von Schülerinnen und Schülern über ihr Verhalten zu stärken und zwischen Schülern und Lehrern einen respektvollen Umgang zu gelangen (Schulung erforderlich) www.trainingsraum-methode.de

Bauliche Maßnahmen

In „guten“ Schulgebäuden lernt man nicht nur besser, diese haben auch einen positiven Einfluss auf das Schulklima und damit auf die Gewalttrate. Daher bieten Schulbau- und Farbkonzepte einen wirksamen Beitrag zur Gewaltprävention. Bei der Planung sollten unbedingt schlecht einzusehende Bereiche vermieden werden. Zudem können Projekte zur Schulverschönerung (z. B. „Graffiti-projekte“) einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung der emotionalen Bindung der Schülerinnen und Schüler an „ihre Schule“ leisten.

Info

Der Bericht „In guten Schulgebäuden lernt man besser“ des MSW zeigt Beispiele für die Gestaltung von Schulgebäuden. Sie finden den Bericht und weitere Infos zum Thema über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung.

Neu- und Umbaumaßnahmen von Schulgebäuden und Außenflächen sollen daher im Hinblick sowohl auf die pädagogische Nutzung als auch auf die Prävention von Gewalt geplant und gestaltet werden. Um bei der Planung baulicher Maßnahmen sowohl den individuellen Schulalltag als auch die schulischen Konzepte angemessen berücksichtigen zu können, ist es wichtig, dass die Schulleitungen sich rechtzeitig aktiv einbringen und die Schulgemeinschaft hierbei beteiligen. Voraussetzung für eine strukturierte Planung ist eine qualifizierte Projektentwicklung, die auch als „Phase Null“ bezeichnet werden kann. Ziel der Phase Null ist es, an der Schnittstelle von Pädagogik und Architektur ein tragfähiges inhaltliches und räumliches Konzept zu entwickeln. Dies berücksichtigt immer Arbeits- und Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und damit auch zentrale Aspekte schulischer Gewaltprävention.

Info

Das Portal www.sichere-schule.de der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) informiert über den Unfallschutz in Schulgebäuden und beim Unterricht.

5.2.3 INTERVISION (KOLLEGIALE FALLBERATUNG) ALS PRÄVENTIVE METHODE IM UMGANG MIT PROBLEMEN

Eine Maßnahme, die sich in den oben angesprochenen Schulkonzepten zur Gewaltprävention und –intervention wiederfinden kann, ist das Durchführen regelmäßiger Intersivision. Diese Beratungsform ist eine strukturierte Methode für Kleingruppen, um hier im Kollegenkreis mit relativ geringem Aufwand von Erfahrungen und Kompetenzen aus einer Gruppe zu profitieren. Die Gruppe (z. B. Lehrerinnen und Lehrer aus einer Schule) beraten sich gegenseitig bei beruflichen Fragestellungen oder Problemen. Dies geschieht als gemeinsame Reflexion im Sinne der Annähe-

rung an eine Lösung. Darüber hinaus kann dieses Vorgehen eine hilfreiche Entlastungsstrategie bei psychischen Belastungssituationen sein.

Zunächst kann die Gruppe durch eine externe Moderation mit der Methode bekannt gemacht werden. Nach dem Einführen und mehrmaligem Durchführen kann auf die Moderation von außen verzichtet werden. Das Vorgehen ist in verschiedenen Quellen vergleichsweise ähnlich beschrieben worden:

- Berichten
- Nachfragen
- Problemvertiefung
- Lösungssuche
- Neubewertung
- Abschluss

Zahlreiche schulpsychologische Beratungsstellen stehen für die Einführung in die Methode und die Durchführungsmoderation zur Verfügung.

5.2.4 VERWEIS AUF WEITERE PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Zu den zentralen Bausteinen schulischer Gewaltprävention zählen das Klima und die Kultur einer Schule. Diese können zusammengefasst auch als Spirit oder als Geist einer Schule bezeichnet werden. Dieser Geist wird zudem als entscheidender Faktor für die Gesundheitsqualität und Leistungsfähigkeit einer Organisation und ihrer Mitglieder verstanden. Angebote und Aktivitäten haben zum Ziel, das Schulleben lebendig und ansprechend zu gestalten, die Kooperation zwischen allen schulischen Akteuren zu fördern und ein positives Verhältnis zwischen den Beteiligten zu ermöglichen.

Angebote zur Förderung des Schulklimas beugen gewalttätigem Verhalten an Schulen vor. Dies gilt nicht nur für die Ebene der Lernenden, sondern wirkt auch auf das Verhältnis zwischen Lernenden und Lehrenden.

Auf www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung sind diesbezüglich Angebote von Webseiten aufge-

Info

Weitere Informationen über die „Phase Null“ gibt es im Netz über www.brms.nrw.de/go/ggl-linksammlung

führt, die eine grundsätzlich positive Wirkung auf das Zusammenleben im Schulalltag erwarten lassen.

Natürlich gibt es neben den dort genannten noch eine Reihe weiterer sinnvoller Angebote. Diese werden jedoch an anderer Stelle ausführlich beschrieben, so dass hier nur kurz darauf verwiesen werden soll. Da Maßnahmen zur Förderung eines positiven Schulklimas generell Gewalt an Schulen vorbeugen, sind die nun dargestellten Angebote und Methoden vergleichsweise weit gefasst – auch wenn sie vielleicht auf den ersten Blick nicht direkt etwas mit dem Thema der vorliegenden Broschüre gemein haben. Daher kann diese Linksammlung auch nicht vollständig sein.

Genauere Informationen zu diesen Einrichtungen finden sich im Kapitel 4.3. Für alle Einrichtungen gilt, dass es sinnvoll ist, sich für die Schule einen festen Ansprechpartner benennen zu lassen. Dem schulischen Team für Gewaltprävention und Krisenintervention und/oder dem schulischen Beratungsteam kann die Aufgabe übertragen werden, hier eine Liste mit Kontaktpersonen zu führen und regelmäßig zu aktualisieren. So findet automatisch ein Austausch statt, der mit den wichtigsten Ansprechpartnern dieser Institutionen auch regelmäßig organisiert werden kann. So spricht beispielsweise nichts dagegen, mit schulischen Unterstützungssystemen einmal im Jahr einen „runden Tisch“ zu Austauschzwecken zu organisieren. Ist Hilfebedarf nötig, kennt man sich dann und kann schnell(er) handeln.

5.3 Außerschulische Unterstützungsangebote zur Prävention

Ähnlich wie im Kapitel „Intervention durch Einbeziehung externer Stellen“ bereits angesprochen, ist diese Form der Unterstützung auch im präventiven Kontext möglich. Gerade bei der Erstellung des schulischen Sicherheitskonzeptes sollte die Schule mit außerschulischen Ansprechpartnern kooperieren. Im Kapitel 4.3 wurden bereits einige Institutionen genannt:

- Unfallkasse NRW
- Polizei (hier vor allem die Kommissariate Vorbeugung KK K P/O)
- Schulpsychologie
- Betriebsärztlicher und sicherheitstechnischer Dienst (B·A·D GmbH)
- Jeweils zuständiges Amt für Jugendhilfe.
- Weitere Beratungseinrichtungen (z. B. Familien- und Erziehungsberatungsstellen, kirchliche Seelsorge, ...)

Das Redaktionsteam

Diplom-Psychologe **Dr. Sascha Borchers** arbeitet seit 2011 in der Regionalen Schulberatungsstelle des Kreises Borken und ist daneben als Fachbeauftragter für Schulpsychologie in der Bezirksregierung Münster tätig. Dr. Borchers ist Geschäftsführer des Lenkungskreises Krisenprävention und -intervention an Schulen des Kreises Borken und beschäftigt sich in diesem Kontext mit schulpsychologischer Krisenintervention und der Ausbildung schulischer Teams für Gewaltprävention und Krisenintervention. Kontakt: www.rsb-borken.de

Angelika Dopp ist Personaldezernentin für Haupt- und Realschulen sowie als Generalistin für Arbeits- und Gesundheitsschutz für Lehrerinnen und Lehrer im Regierungsbezirk Münster tätig.

Dr. Anne Müller ist als Referentin für Sicherheits- und Gesundheitsförderung an Schulen in der Hauptabteilung Prävention der Unfallkasse NRW tätig. Im Rahmen ihrer Tätigkeit koordiniert sie den Schulentwicklungspreis Gute gesunde Schule, gibt Seminare zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Schulen und begleitet Projekte zur schulischen Gesundheitsförderung.

Dr. Kordula Piontkowski ist Fachärztin für Arbeits- und Allgemeinmedizin bei der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Standort Münster. Seit 2005 ist sie schwerpunktmäßig in der Lehrkräftebetreuung im Regierungsbezirk Münster tätig und berät u.a. auch zu psychosozialen Themen und Sucht.

Christel Rode ist Lehrerin für Sonderpädagogik an einer Förderschule und Mitglied des Personalrats für Lehrerinnen und Lehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke im Regierungsbezirk Münster. Sie ist in dieser Funktion Oda Voerste im Redaktionsteam nachgefolgt.

Ralf Rooseboom ist als Referent für psychosoziale Gesundheit in der Hauptabteilung Prävention der Unfallkasse NRW tätig. Im Rahmen seiner Tätigkeit berät der Dipl.-Sozialpädagoge Schulen zu gesundheitsförderlichen Schulentwicklungsprozessen, begleitet Projekte und Präventionsleistungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, gibt Seminare zu Themen der psychosozialen Gesundheit und gehört zum Team des Schulentwicklungspreises „Gute gesunde Schule“ der Unfallkasse NRW. Als Trainer für Gewaltprävention und Konfliktmanagement ist er seit vielen Jahren Mitglied der Gewalt Akademie Villigst.

Kriminalhauptkommissar **Dietmar Schirmacher**, KK Kriminalprävention/Opferschutz, PP Recklinghausen ist zertifizierter Präventions- und Krisenmanager „System sichere Schule“ und „Gewaltbereite Jugendliche“ des Instituts für Psychologie und Bedrohungsmanagement (IBPm) Frankfurt und Multiplikator für das Deeskalations- und Sicherheitstraining „BIUS“ des Kompetenzzentrum Sicherheit NRW sowie zertifizierter Mastertrainer für Zivilcourage Trainings der muTiger Stiftung beim VRR Gelsenkirchen.

Barbara Strumann ist Lehrerin für Sonderpädagogik an einer Förderschule, Fachleiterin im ZfsL Münster und Fachberaterin der Bezirksregierung Münster für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Literaturverzeichnis

Bergsson, M. & Luckfiel H. (1998): Umgang mit schwierigen Kindern – Auffälliges Verhalten, Förderpläne, Handlungskonzepte. Berlin: Cornelsen Verlag Scriptor

Berufsprofil Schulpsychologie, 2014

Eichhorn C. (2012): Classroom-Management: Wie Lehrer, Eltern und Schüler guten Unterricht gestalten. Stuttgart: Klett-Cotta

Faller, K.; Kerntke, W. & Wackmann, M. (2009): Konflikte selber lösen: Trainingshandbuch für Mediation und Konfliktmanagement in Schule und Jugendarbeit. Mülheim a. d. Ruhr: Verlag an der Ruhr

Hattie, J. (2013): Lernen sichtbar machen. Überarbeitete deutschsprachige Ausgabe von Visible Learning. Besorgt von W. Beywel und K. Zierer. Schneider-Verlag Hohen-geren

Hufgard, V. & Sylla, M. (2010): Schulklima gestalten, Leistung steigern, Gewalt verringern. Kreis Borken

Hundeloh, H. (2012): Gesundheitsmanagement an Schulen: Prävention und Gesundheitsförderung als Aufgaben der Schulleitung. Weinheim: Beltz

Kinder lösen Konflikte selbst! (Bensberger Mediations Modell) Bensberg (2005)

Notfallordner NRW, „Hinschauen & Handeln“. MSW (2015)

Omer H. & von Schlippe, A. (2010): Stärke statt Macht. Neue Autorität in Familie, Schule und Gemeinde. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010

Palmowski, W. (1998): Anders handeln. Lehrerverhalten in Konfliktsituationen. Ein Übersichts- und Praxisbuch, Dortmund

Rogers, C. (1972): Die nicht-direktive Beratung. München 1972

Rogers, C. (1973): Entwicklung der Persönlichkeit. Stuttgart: Klett

Rogers, C. (1974): Lernen in Freiheit. München: Kösel.

Tausch, R. & Tausch, A.M. (1977): Erziehungspsychologie: Begegnung von Person zu Person. Göttingen: Hogrefe

Vogel, M. (2007): Die Pausenengel. Ein innovatives Konzept zur Streitvermeidung und Gewaltprävention auf dem Pausenhof, Donauwörth

Bezirksregierung Münster 2015: Leitfaden zur Umsetzung des inklusiven Bildungsauftrags unetr besonderer Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern mit herausfordernden Verhaltensweisen

Bezirksregierung Münster 2015: Handreichung zur Bilanzierung der sonderpädagogischen Fachlichkeit für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung



Impressum

© Bezirksregierung Münster, Münster 2017

1. Auflage, September 2017

Bezirksregierung Münster | Domplatz 1–3 | 48143 Münster
Telefon: 0251 411-0 | Telefax: 0251 411-2525 | E-Mail: poststelle@brms.nrw.de |
Internet: www.brms.nrw.de

Abbildungsnachweise:

Alle Fotos und Grafiken © Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster

Domplatz 1–3, 48143 Münster

Telefon: 0251 411-0

Telefax: 0251 411-2525

poststelle@brms.nrw.de

www.brms.nrw.de